Wir machen Schifffahrt möglich.

WSV.de
Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

Informationen für Wassersportler

Wasserstraßen zwischen Weser und Elbe

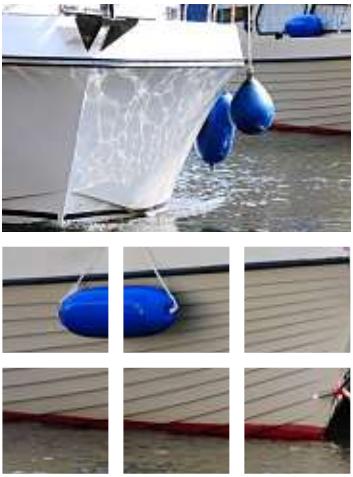

Inhaltsverzeichnis

Einleitung 3

1 Die Bundeswasserstraßen zwischen Weser und Elbe 4
1.1 Mittellandkanal 4
1.2 Elbe-Seitenkanal 8
1.3 Weser 11
1.4 Werra 15
1.5 Fulda 17
1.6 Aller 19
1.7 Leine 22
1.8 Eder- und Diemeltalsperre 26

2 Vorschriften 31
2.1 Welche Vorschriften sind zu beachten? 31
2.2 Verkehrsvorschriften 32

3 Allgemeine Sicherheitsregeln an Bord 68

4 Befähigungsnachweise 70

5 Bootsanlagen und Schleusen 72

6 Erreichbarkeit der Schleusen und Schleusenbetriebszeiten 74

7 Flöße 88

8 Nautischer Informationsfunk (NIF) und Elektronisches Wasserstraßen Informationssystem (ELWIS) 89

9 Kontakt und weitere Informationen 91

Dienststellen der Wasserschutzpolizei 93

Verbände 95

Einleitung

Mit dieser Broschüre möchte die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes Sie über die Bundeswasserstraßen Mittellandkanal mit Stichkanälen nach Osnabrück, Hannover-Linden, Hannover-Misburg, Hildesheim und Salzgitter, Elbe-Seitenkanal, Weser mit ihren Quellflüssen Werra und Fulda und den Nebenflüssen Aller und Leine sowie die bundeseigenen Talsperren Eder- und Diemeltalsperre informieren und Ihnen gleichzeitig Hilfestellung für die Planung und Realisierung von Boots- und Schiffstouren geben.

Dieses Heft verweist auf wichtige Rechtsvorschriften, die zu beachten sind und gibt Hinweise und Empfehlungen. Auch auf dem Wasser gibt es verbindliche Regeln für das Verhalten der Freizeitskipper.

Sicherheit auf unseren Wasserstraßen lässt sich nur erreichen, wenn sich jeder Verkehrsteilnehmer im Rahmen seiner Verantwortung den Vorschriften und den nautischen Übungen gemäß verhält.

Bitte beachten Sie aber auch, dass Sie die Kenntnis des Inhalts dieser Broschüre nicht von Ihrer Verpflichtung als Fahrzeugführer entbindet, sich vor Fahrtantritt über die jeweils gültigen Verkehrsvorschriften zu informieren.

Wir wünschen Ihnen viele schöne, unbeschwerte und vor allem unfallfreie Stunden an und auf unseren Wasserstraßen, stets eine gute Fahrt und immer eine Handbreit Wasser unterm Kiel!

1 Die Bundeswasserstraßen zwischen Weser und Elbe

1.1 Mittellandkanal

Der Mittellandkanal ist zentraler Teil einer Wasserstraßenverbindung, die vom Rhein über Ems und Weser bis zur Elbe bei Magdeburg und weiter bis nach Berlin und zur Oder führt. Er ist ein wichtiger Verkehrsweg der Binnenschifffahrt in Europa. Viele Häfen und Umschlagstellen für Güter aller Art sind am Mittellandkanal zu finden. Über Stichkanäle sind weitere Hafenstandorte an den Mittellandkanal angebunden.

Der Mittellandkanal zweigt im Westen bei Bergeshövede in der Nähe von Rheine aus dem Dortmund-Ems-Kanal ab und verläuft zunächst parallel zu den Höhenzügen des Wiehengebirges nach Osten. Bei Bramsche zweigt der rd. 14 km lange Stichkanal Osnabrück ab, der nach Süden zu den Schleusen Hollage und Haste führt und in den Hafenanlagen der Stadt Osnabrück endet.

Wasserstraßenkreuz Minden

Der Mittellandkanal verläuft weiter über Bad Essen und Lübbecke nach Minden, wo er die Weser in einer im Jahre 1998 erbauten Kanalbrücke überquert. Sportboote und Fahrgastschiffe können in Richtung Osten fahrend die alte Kanalbrücke aus dem Jahre 1914 nutzen. Westlich der Kanalbrücken zweigt der Verbindungskanal Nord aus dem Mittellandkanal ab. Er stellt mit der Schachtschleuse Minden die kürzeste Verbindung zwischen dem Mittellandkanal und der Weser her.

Schleuse Anderten

Neben der Schachtschleuse, die 1915 in Betrieb genommen wurde, wird in den Jahren 2010 bis 2013 eine 140 m lange Schleuse, die sog. Weserschleuse Minden, als neues Abstiegsbauwerk zur Weser errichtet. Östlich der Kanalbrücken zweigt der Verbindungskanal Süd aus dem Mittellandkanal ab. Er stellt über zwei Schleusen eine zweite Verbindung zur Weser her.

Östlich des Wasserstraßenkreuzes Minden verläuft der Mittellandkanal vorbei an Bückeburg, Stadthagen, Wunstorf nach Lohnde, wo ein weiterer Stichkanal mit der Hafenschleuse und der Abstiegsschleuse zur Leine nach Hannover-Linden führt. Kurz vor Hannover bei Seelze kreuzt der Mittellandkanal mit zwei Kanalbrücken das Tal der Leine und durchquert anschließend die nördlichen Stadtteile von Hannover. Hier zweigt noch ein kurzer Stichkanal nach Hannover-Misburg ab. Anschließend wird die Hindenburgschleuse in Hannover-Anderten erreicht. Westlich der Schleuse Anderten liegt der Wasserspiegel des Mittellandkanals bis zur Schleuse Münster am Dortmund-Ems-Kanal auf einem Niveau von NN +50,30 m.

Über die Doppelschleuse Anderten wird die 14,70 m höher gelegene Scheitelhaltung des Mittellandkanals mit der Wasserspiegellage auf NN +65 m erreicht. Wenige Kilometer östlich der Schleuse Anderten zweigt der Stichkanal Hildesheim mit der Schleuse Bolzum aus

Doppelschleuse Hohenwarthe

dem Mittellandkanal ab. Der Mittellandkanal verläuft nun weiter in Richtung Osten an Peine und Braunschweig vorbei bis zur Schleuse Sülfeld bei Wolfsburg. Kurz vor Braunschweig befindet sich ein weiterer Stichkanal, der über die Schleusen Üfingen und Wedtlenstedt nach Salzgitter führt. Westlich der Schleuse Sülfeld zweigt der Elbe-Seitenkanal aus dem Mittellandkanal ab, der nach 115 km Länge an der Elbe bei Artlenburg endet.

Über die Schleuse Sülfeld wird die 9 m tiefer liegende Osthaltung des Mittellandkanals erreicht, die mit einer Höhenlage von NN +56 m bis nach Magdeburg verläuft. In Magdeburg wird über die Schleuse Rothensee die Schifffahrtsverbindung zur Elbe hergestellt.

Anschließend überquert der Mittellandkanal im Rahmen des Wasserstraßenkreuzes Magdeburg in einer Kanalbrücke die Elbe und endet östlich der Elbe an der Doppelschleuse Hohenwarthe, die den Übergang in den Elbe-Havel-Kanal ermöglicht.

Als wichtiger Verkehrsweg der Güterschifffahrt ist der Mittellandkanal für Wasserwanderungen mit dem Kanu oder Kajak weniger geeignet. In einzelnen Orten entlang des Kanals bestehen allerdings Rudervereine, die Steganlagen bzw. Bootseinsatzstellen betreiben und dem Rudersport auf dem Mittellandkanal nachgehen.

Der Mittellandkanal ist außerdem ein beliebtes Revier für motorisierte Wassersportler. Sportboothäfen, die sich für die Unterbrechung eines längeren Törns eignen, befinden sich z. B. in Recke, Bad Essen, Lübbecke, Minden, Hannover, Braunschweig, Wolfsburg und Haldensleben. An den Schleusen hat die Güter- und Fahrgastschifffahrt allerdings Vorrang vor Motorbooten.

Sofern in der jeweiligen Schleuse genügend Platz vorhanden ist, werden Sportboote mit den „großen Pötten“ gemeinsam geschleust. Vereinzelt sind Wartezeiten an den Schleusen nicht ausgeschlossen.

Mittellandkanal bei Lübecke

Hinweise zum jeweils erforderlichen Befähigungszeugnis und zur Kennzeichnung Ihres Sportbootes finden Sie auf Seite 57 und 70.

1.2 Elbe-Seitenkanal

Der Elbe-Seitenkanal verbindet im östlichen Niedersachsen den Mittellandkanal mit der Elbe. Er ist von besonderer Bedeutung für die Anbindung der Seehäfen Hamburg und Lübeck an das europäische Binnenwasserstraßennetz. Nach 8-jähriger Bauzeit wurde der Kanal 1976 dem Verkehr übergeben.

Der Elbe-Seitenkanal, in der Region liebevoll „Heide-Suez“ genannt, zweigt westlich von Wolfsburg bei einer Höhenlage von NN +65 m aus der Scheitelhaltung des Mittellandkanals ab und durchquert zunächst das breite Urstromtal der Aller. Nach den Ortschaften Wittingen und Bad Bodenteich verläuft der Kanal östlich von Uelzen, überquert weiter nördlich den Ilmenaufluss und erreicht vorbei an Lüneburg in gestreckter Linienführung bei Artlenburg den Staubereich der Elbe auf NN +4 m , der Normalstauhöhe des Wehrs bei Geesthacht. Auf diesem Weg ist ein Höhenunterschied von insgesamt 61 m zu bewältigen. Die erste Gefällestufe von 23 m überwindet die Schifffahrt vor den Wierener Bergen bei Esterholz, südöstlich von Uelzen, mit Hilfe der Doppelschleusenanlage Uelzen I/II. Die neue Schleuse Uelzen II wurde Ende 2006 dem Verkehr übergeben. Sie ermöglicht eine reibungslose Verkehrsabwicklung und die Bewältigung der prognostizierten Steigerung des Verkehrsaufkommens in den kommenden Jahren. In nördlicher Richtung wird der weitere Höhenunterschied von 38 m zur Elbe am Fuß des Geestrandes zur Elbmarsch mit Hilfe des Schiffshebewerks Lüneburg in Scharnebeck überwunden. Das Hebewerk befördert die Schiffe in zwei unabhängig voneinander arbeitenden wassergefüllten Trögen wie in einem Fahrstuhl.

Schleuse Uelzen II

Schleuse Uelzen I/II

Die besondere Bedeutung des Elbe-Seitenkanals besteht in seiner Transitfunktion von und zu den Seehäfen Hamburg und Lübeck. Der Hafenumschlag in den drei Häfen des Kanals in Wittingen, Uelzen und Lüneburg erreicht einen Anteil von ca. 5 % des Gesamtverkehrs. Knapp 10 Mio. Gütertonnen werden jährlich über den Elbe-Seitenkanal transportiert. Der Elbe-Seitenkanal ist ein vom Wasserstand unabhängiger alternativer Schiffsweg zur Elbe und verkürzt die Elbverbindung um knapp 20 km.

Neben seiner Hauptfunktion als Güterverkehrsweg bietet der Elbe-Seitenkanal verschiedene zusätzliche Nutzungsmöglichkeiten. So dient der Kanal als Wasserspeicher zur Feldberegnung von ca. 14 500 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche.

Zur Naherholung und Freizeitgestaltung stehen Spaziergängern, Joggern und Radfahrern beidseits des Kanals gut ausgebaute Betriebswege zur Verfügung. Besondere touristische Anziehungspunkte sind die Schleusengruppe Uelzen und das Schiffshebewerk Lüneburg. An beiden Abstiegsbauwerken besteht die Möglichkeit, sich im Rahmen von Führungen als auch in der Ausstel-

Schiffshebewerk Lüneburg

lungshalle in Scharnebeck über die faszinierenden Ingenieurbauwerke zu informieren.

Des Weiteren nutzen Wassersportfreunde den Kanal in vielfältiger Weise. Für Sportbootfahrer steht die Verbindungsfunktion des Kanals zu anderen Wasserstraßenregionen im Vordergrund. Durchschnittlich passieren 2 000 Sportboote pro Jahr das Hebewerk, von denen viele die Verbindung über die Elbe Richtung Nordsee bzw. über den Elbe-Lübeck-Kanal zur Ostsee nutzen. Von Artlenburg ist wenige Kilometer stromaufwärts der Elbe über die Müritz-Elde-Wasserstraße die Mecklenburgische Seenplatte zu erreichen. Am Elbe-Seitenkanal laden die Yachthäfen in Wittingen und Uelzen Sportbootfahrer zum Verweilen ein. Beide Häfen verfügen über Strom- und Wasseranschluss sowie sanitäre Einrichtungen. Ferner sind an den Liegestellen in Osloß, Weißes Moor, Bad Bodenteich, Bad Bevensen und Wulfstorf jeweils Abschnitte für Sportboote ausgewiesen. Mit Muskelkraft sind darüber hinaus Rudervereine in Wittingen und Uelzen auf dem Kanal aktiv.

1.3 Weser

Die Weser entsteht in Hann. Münden aus dem Zusammenfluss von Werra und Fulda. Bis zur Mündung in die Nordsee beträgt ihre Länge 452 km; das oberirdische Einzugsgebiet, einschließlich dem der Werra und Fulda, umfasst ca. 46 000 km². Neben der Ems ist die Weser nach Länge und Fläche des Einzugsgebietes der kleinste der mitteleuropäischen Ströme. Die Weserstrecke von Hann. Münden bis Minden (Weser-km 204,445) wird als Oberweser, die Strecke von Minden bis Stadtstrecke Bremen (Weser-km 366,72) Ende der Mittelweser Seite 19/Pkt. 1.6. bezeichnet. Unterhalb Bremens folgen die Unterweser bis Bremerhaven und die Außenweser bis zum offenen Meer.

Die Weser ist auf ihrer ganzen Länge eine dem allgemeinen Verkehr dienende Bundeswasserstraße. Die Grenze zwischen der Binnen- und der Seeschifffahrtsstraße Weser befindet sich bei Unterweser-km 1,38 an der Eisenbahnbrücke in Bremen.

Die Oberweser ist ein beliebtes Revier für Wasserwanderer, Ruderer und Kanuten, aber auch für motorisierte Wassersportler. Güterschiffe sind auf der Oberweser in den Sommer- und Herbstmonaten nur an wenigen Tagen anzutreffen. Dagegen besteht von Mai bis Oktober eine fahrplanmäßige Fahrgastschiffahrt im täglichen Linienverkehr im Bereich der Städte Höxter, Hameln, Vlotho und Minden.

Die Oberweser bietet dem Wassersportler eine ungehinderte Befahrung.

Die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung strebt in Niedrigwasserzeiten, unter Zugabe von Zuschusswasser aus der Eder- und Diemeltalsperre, einen Pegelwert von 120 cm am Pegel Hann. Münden bzw. von 111 cm am Pegel Karlshafen an. Diese Wasserstände reichen aus, um auf der Oberweser die für den Fremdenverkehr wichtige Fahrgastschifffahrt bis in den Herbst hinein zu ermöglichen. Die Fahrwassertiefen der Oberweser können – bezogen auf die jeweiligen Pegel – wie folgt errechnet werden:

Strecke

- Hann. Münden–Karlshafen:
  Pegelstand Hann. Münden minus 17 cm
- Karlshafen–Bodenwerder:
  Pegelstand Karlshafen minus 5 cm
- Bodenwerder–Hameln (ohne Staubereich Hameln):
  Pegelstand Bodenwerder minus 28 cm
- Hameln–Werremündung:
  Pegelstand Hameln plus 5 cm
- Werremündung–Minden:
  Pegelstand Porta-Westfalica minus 31 cm

Die Pegelstände können in den jeweiligen Orten unter der Rufnummer 19429 abgefragt werden. Die rd. 204 km lange Weserstrecke zwischen Hann. Münden und Minden ist nur in Hameln (Weser-km 135) durch eine Staustufe mit Wehr und Schleuse unterbrochen. Motorisierte Wassersportler können die Schleuse benutzen, während für Ruderer und Kanuten eine 1,20 m breite Bootsgasse zur Verfügung steht.

Einsetzstellen für Boote auf der Oberweser befinden sich unter anderem in Hann. Münden, Oedelsheim, Gieselwerder, Bad Karlshafen und Höxter.

Mittelweser

Fahrgastschifffahrt

Die Mittelweser zwischen Minden und Bremen ist durch 7 Staustufen in Petershagen, Schlüsselburg, Landesbergen, Drakenburg, Dörverden, Langwedel und Bremen-Hemelingen staugeregelt. An den Staustufen von Petershagen bis Langwedel befindet sich das jeweilige Wehr mit einem Wasserkraftwerk in einer Weserschleife, während die zugehörige Schleuse in einem gesonderten Schleusenkanal liegt. Die Mittelweser wird von der Güterschifffahrt erheblich genutzt. Neben Trockengüter- und Tankschiffen sind seit einigen Jahren auch Containerschiffe auf der Fahrt von Bremerhaven zu Hafenstandorten am Mittellandkanal zu sehen. An den Schleusen der Mittelweser werden motorgetriebene Sportboote gemeinsam mit Güter- oder Fahrgastschiffen geschleust, während für Ruderboote und Kanus an den Wehren eine gesonderte Bootsgasse zur Verfügung steht.

Auf der Weser wird für muskelbetriebene Boote kein Führerschein benötigt.

Hinweise zum Befähigungszeugnis und Kennzeichnung Ihres Sportbootes finden Sie auf Seite 57 und 70. Der Inhaber eines Sportschifferzeugnisses hat für die Fahrt auf der Oberweser zusätzlich seine Streckenkunde durch eine besondere Prüfung nachzuweisen.

Auf der Weser ist für Motorboote, mit Ausnahme bestimmter Stadtbereiche und in den Schleusenkanälen, eine Höchstgeschwindigkeit von 35 km/h erlaubt. In den Stadtgebieten, den Schleusenkanälen und den Wehrarmen beträgt die erlaubte Höchstgeschwindigkeit 12 km/h zu Berg und 18 km/h zu Tal.

Wehr Drakenburg

Geschwindigkeitsbegrenzung in km/h

1.4 Werra

Die Werra als rechter Quellfluss der Weser entspringt im Thüringer Wald und ist 292 km lang. Nur etwa ein Drittel der Werra, nämlich 89 km ab Falken bis zum Zusammenfluss mit der Fulda und Beginn der Weser bei Hann. Münden, befindet sich im Zuständigkeitsbereich des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Hann. Münden.

Auf der Werra findet überwiegend Verkehr mit muskelbetriebenen Sportbooten statt. Zählungen haben ergeben, dass hier jährlich in den Monaten Juni bis Oktober bis zu 8 000 Boote unterwegs sind.

Floßfahrt

Anlegemöglichkeiten für Wasserwanderer sind in den einzelnen Gemeinden vorhanden. Von der Weser kommend kann die Werra mit motorisierten Sportbooten bis zum Unterwasser der Schleuse Letzter Heller befahren werden. Außerdem befindet sich in der Ortslage Laubach eine Wasserskistrecke.

Auch die Flößerei erfreut sich auf der Werra immer größerer Beliebtheit. Eine Genehmigungspflicht besteht immer bei gewerblicher Nutzung oder Abmessungen von mehr als 6,00 m Länge und 3,50 m Breite bzw. beim Transport von mehr als 12 Personen. Unterhalb dieser Grenzwerte ist keine Genehmigung erforderlich. Bei der Nutzung von Flößen sind die Bestimmungen des „Merkblattes über Bau, Ausrüstung und Bemannung von Flößen“, zu beachten (s. Abschnitt 7).

In der vom Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Hann. Münden verwalteten Flussstrecke befinden sich folgende Staustufen: Falken, Wanfried, Eschwege, Bad Sooden-Allendorf, Letzter Heller und Hann. Münden.

Schleuse Bad Sooden-Allendorf

An den Staustufen Eschwege, Bad Sooden-Allendorf, Letzter Heller und Hann. Münden gibt es neben den Wehren jeweils eine Schleuse, welche im Handbetrieb von den Sportbootfahrern bedient werden kann. Neben den Schleusen ist in der Regel auch eine Bootsschleppe mit Bootswagen vorhanden.

An den Staustufen der Werra befinden sich z. T. modernste Wasserkraftanlagen, die von privaten Stromerzeugern betrieben werden.

1.5 Fulda

Die Fulda entspringt im hessischen Teil der Rhön an der Wasserkuppe und ist 218 km lang. Gut die Hälfte, genau 108,78 km ab Mecklar talwärts werden heute vom Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Hann. Münden unterhalten. Die obere Fulda ist eine Bundeswasserstraße, die nicht dem allgemeinen Verkehr dient. Es findet lediglich Verkehr mit muskelbetriebenen Sportbooten und Kleinfahrzeugen statt. Jährlich sind hier von Juni bis Oktober bis zu 7 000 Boote unterwegs. Zahlreiche Gemeinden an der Fulda haben bereits Anlegemöglichkeiten für Wasserwanderer geschaffen.

In dieser Flussstrecke befinden sich die Staustufen Rotenburg (nicht mehr in Betrieb), Morschen, Melsungen, Guxhagen und Neue Mühle. Diese Bauwerke sind alle über 300 Jahre alt. Sie bestehen aus einem festen Wehr und einer Schleuse, welche im Handbetrieb von den Wassersportlern selbst betätigt werden können. Neben den Schleusen ist in der Regel auch eine

Einsetzstelle für Sportboote

Bootsschleppe mit Bootswagen vorhanden.

Die untere Fulda wurde in Fortsetzung der Weserwasserstraße und zum Anschluss der Stadt Kassel an das Binnenwasserstraßennetz in den Jahren 1892 bis 1896 staugeregelt. Es entstanden insgesamt 7 Staustufen zwischen Hann. Münden und Kassel sowie ein Handelshafen in Kassel. Zusätzlich wurde die bereits bestehende historische Staustufe Kassel durch die heute noch bestehende Stadtstaustufe in den Jahren 1910 bis 1912 ersetzt.

Die Eingangsstaustufe Hann. Münden besteht aus 2 festen Wehren und einer Kammerschleuse von

Schleuse Wahnhausen (Oberwasser)

60,0 x 8,50 m mit einer Fallhöhe von 2,00 m. Diese Staustufe ist bis heute erhalten geblieben. Auch die Stadtstaustufe Kassel mit einem Walzenwehr (2 Öffnungen je 24,30 m) und einer Kammerschleuse von 85,0 x 10,0 m mit einer Fallhöhe von 2,82 m besteht seit 1912. Die Stadtschleuse Kassel ist seit 2016 wegen Baufälligkeit geschlossen. In den 80er Jahren wurden die Staustufen Bonaforth und Wilhelmshausen mit Bootsschleusen von 35,00 x 7,50 m neu gebaut. Die alten Schleusen Speele, Kragenhof, Spiekershausen und Wolfsanger mit zusammen 8,50 m Fallhöhe wurden durch die Staustufe Wahnhausen mit einer Schleuse von 35,00 x 6,75 m nutzbare Breite ersetzt.

Die Schleusen in Bonaforth, Wilhelmshausen und Wahnhausen sind zur Selbstbedienung eingerichtet. Hier kann über ein Zugseil der Schleusungsvorgang aktiviert werden. Kleinere Sportboote können auch die vorhandenen Bootsgassen oder Bootswagen benutzen.

Die Flussstrecken zwischen den Staustufen der unteren Fulda können, in der Zeit von Mitte April bis Mitte Dezember, Fahrzeuge mit einer Abladetiefe bis zu 1,20 m befahren. In der übrigen Zeit herrscht, aufgrund des gelegten Staus, an den Staustufen Bonaforth und Wilhelmshausen der sich natürlich anstellende Wasserstand. Die Betriebszeiten der Schleusen sind Abschnitt 7 zu entnehmen.

Hinweise zum Befähigungszeugnis und Kennzeichnung Ihres Sportbootes finden Sie auf Seite 57 und 70.

Wasserskistrecken befinden sich in den Bereichen Fuldabrück–Bergshausen (km 74,50–75,40) und Staufenberg-Spiekershausen (km 87,00–88,00).

Die Schleuse in Hann. Münden ist zu den Betriebszeiten mit Betriebspersonal besetzt. Die Schleusenbetriebszeiten werden unter www.elwis.de aktuell vorgehalten.

1.6 Aller

Die Aller entspringt in der Nähe der Ortschaft Seehausen in der Magdeburger Börde und mündet wenige Kilometer westlich von Verden (Aller) in die Weser, dabei durchfließt sie auf einer Länge von insgesamt 211 km die Bundesländer Sachsen-Anhalt und Niedersachsen. Das Einzugsgebiet der Aller umfasst 15 744 km² und macht die Aller zum wasserreichsten Zufluss der Weser.

Von den 211 Flusskilometern sind lediglich die unterhalb des Celler Mühlenwehres liegenden 117 Flusskilometer schiffbar und dienen als Bundeswasserstraße dem allgemeinen Verkehr. Dieser schiffbare Abschnitt der Aller unterhalb von Celle wird auch als Unteraller bezeichnet.

Die Aller ist ein beliebtes Revier für Wasserwanderer, Ruderer und Kanuten, aber auch für motorisierte Wassersportler. Berufsschifffahrt ist auf der Aller, mit Ausnahme von Fahrgastschiffen und vereinzelten Baufahrzeugen, nicht mehr anzutreffen.

Anlegestellen der Fahrgastschiffe befinden sich in Celle und in Verden. Die Fahrgastschiffe verkehren in den Monaten Mai bis Oktober fahrplanmäßig.

Die Aller ist unterhalb von Celle durch 4 Staustufen in Oldau, Bannetze, Marklendorf und Hademstorf staugeregelt. Die Staustufen bestehen jeweils aus einer Schleuse und einem Wehr. Zusätzlich wird in Oldau und Marklendorf mit Wasserkraftwerken elektrische Energie erzeugt.

Motorgetriebene Sportboote werden geschleust, während für Ruderboote und Kanus an den Wehren gesonderte Umtrageeinrichtungen zur Verfügung stehen. Die Schleu-

Schleuse Marklendorf

sen in Bannetze und Oldau laufen im Selbstbedienungsbetrieb. An den Schleusen Hademstorf und Marklendorf müssen sich die motorisierten Fahrzeuge zum Schleusen telefonisch anmelden.

Zwischen Hademstorf und der Mündung in die Weser fließt die Aller im freien Gefälle. Für den möglichen Tiefgang in diesem Abschnitt kann als Faustregel angenommen werden: Wasserstand am Pegel Rethem –30 cm.

Beispiel:
Bei einem Wasserstand am Pegel Rethem von 120 cm kann das Sportboot einen Tiefgang von 90 cm haben. Wenn man sich dann auf dem üblichen Kurs bewegt, kommt es zu keinen Grundberührungen.

Ortskundige, erfahrene Bootsführer können auch noch mit einem größeren Tiefgang fahren. Wenn die Differenz zwischen Wasserstand und Tiefgang allerdings einen Wert von kleiner oder gleich 10 cm erreicht, ist vom Befahren der Aller abzuraten, da es dann zu Grundberührungen kommen kann und mit Festfahrungen zu rechnen ist.
Der Pegel Rethem kann unter der Rufnummer 05165 19429 abgefragt werden.

Schleuse Oldau (Tor Oberwasser)

Hinweise zum Befähigungszeugnis und Kennzeichnung Ihres Sportbootes finden Sie auf Seite 57 und 70.

Auf der Aller ist für Motorboote eine Höchstgeschwindigkeit von 12 km/h zu Berg und 18 km/h zu Tal zulässig.

In zwei Streckenabschnitten der Aller sind Wasserskistrecken ausgewiesen.

Weiterhin werden in Oldau und in Eickeloh jeweils eine Wagenfähre sowie im Westen eine Solarfähre für den Personenverkehr betrieben.

Seilfähre Eickeloh mit passierendem Motorboot „Meisse“

1.7 Leine

Die Leine ist mit 281 km Gesamtlänge der bedeutendste Nebenfluss der Aller. Sie entspringt im thüringischen Eichsfeld in Leinefelde, verlässt nach 26 km Lauflänge Thüringen, fließt weitere 255 km durch Niedersachsen und mündet bei Schwarmstedt in die Aller. Das Einzugsgebiet der Leine umfasst mit 6 515 km² 42 % des Flussgebiets der Aller. Auf ihrem Weg in die Aller durchfließt die Leine die Großstädte Göttingen und Hannover.

Wichtige Nebenflüsse der Leine sind die Innerste und die Ihme. Die Einmündung der Innerste ist zugleich der Nullpunkt der Kilometrierung der Leine. Die Flusskilometer werden von hier aus aufwärts und abwärts gezählt.

Die Landesgrenze zwischen Thüringen und Niedersachsen befindet sich bei Kilometer 143 (oberhalb der Innerstemündung) und die Mündung der Leine in die Aller bei Kilometer 112 (unterhalb der Innerstemündung).

Die Leine gehört von Hannover bis zu ihrer Mündung in die Aller zu den Wasserstraßen des Bundes und wird bis Neustadt vom Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Braunschweig und danach flussabwärts vom Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Verden verwaltet.

Oberhalb von Neustadt ist gem. § 2 Abs. 2 Buchstabe g) der Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles „Mittlere Leine-Rettmer Berg“ das Befahren in den dort genannten Flurstücken mit Motorbooten verboten. Somit ist die Leine im Stadtgebiet Hannover befahrbar.

An der Westseite des Maschsees verbindet der Schnelle Graben die Leine mit der Ihme. Am Schnellen Graben wurde im Jahr 1745 ein neu gebautes Wehr in Betrieb genommen, um bei Hochwasser die Leine zu entlasten und das Wasser durch die Ihme um Hannover herumzuleiten.

UW-Wehr Leine, Ihme und schneller Graben

Nach Erneuerung des Wehres wird über das dort seit 1922 existierende Wasserkraftwerk immer eine gewisse Menge Wasser in den künstlichen schnellen Graben umgeleitet. Die Wehranlage wird je nach Bedarf zur Regulierung des Wasserstandes der Leine bedient. Ab hier ist die (Ihme) Leine schiffbar. Eine durchgehende Verbindung vom Mittellandkanal über die Leine zur Weser besteht nicht.

Im Verlauf der Leine befinden sich zwei Wehre, die mit Schleusen ausgestattet sind. Die Schleuse in Neustadt am Rübenberge, aus dem Jahr 1736, ist 2006 durch das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Braunschweig stillgelegt worden. Sie wurde als Selbstbedienungsschleuse von Ruderern gelegentlich genutzt. Die Schleuse in Hannover, gebaut 1720, ist außer Betrieb. Sie war völlig zerfallen und durch Hochwasser verlandet. In den Jahren 1997 bis 2000 wurde sie originalgetreu restauriert.

Eine Nutzung ist aber nicht möglich, weil der im Unterwasser liegende Ernst-August-Kanal, der die Verbindung vom Unterwasser der Schleuse zur Leine herstellt, nicht mehr befahrbar ist.

Vor der Mündung der Leine in die Aller mündet der Schleusenkanal der Allerschleuse Hademstorf in die Leine; in diesem Bereich verläuft die Allerschifffahrt durch die Leine.

An der Leine befinden sich folgende Wasserkraftwerke:

- In Kreiensen-Erzhausen befindet sich das einzige Pumpspeicherwerk Niedersachsens. Es hat eine Nennleistung von 220 MW.
- In Hannover wird die Wasserkraft der Leine in zwei Laufwasserkraftwerken mit einer Nennleistung von 630 kW bzw. 940 kW zur Erzeugung von elektrischem Strom genutzt.

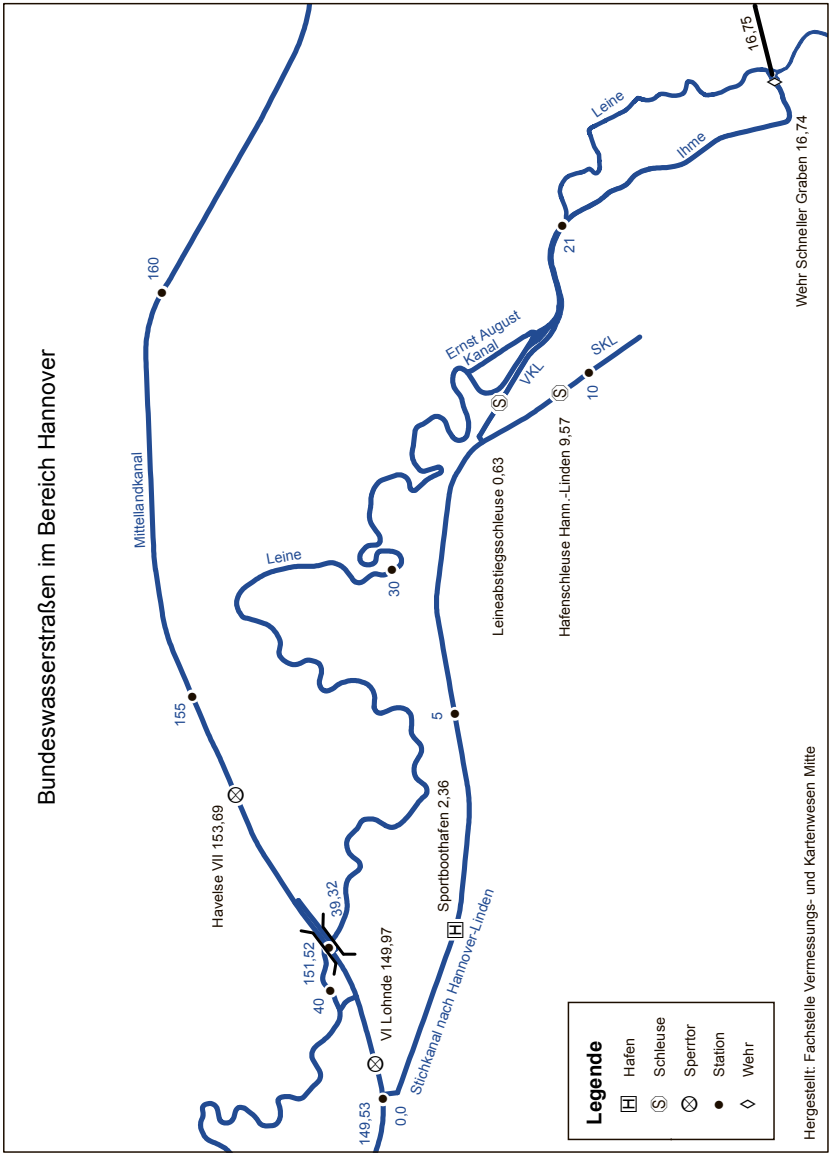

Bundeswasserstraßen im Bereich Hannover

1.8 Eder- und Diemeltalsperre

Die Talsperren an Eder (1914) und Diemel (1924) sind die beiden einzigen bundeseigenen Talsperren. Dies liegt vor allem an ihrer Zweckbestimmung.

Sie sollten nach der Planung vier Aufgaben erfüllen:

1. Wasserentnahme für den Mittellandkanal in Niedrigwasserzeiten ausgleichen
2. Niedrigwasseraufhöhung der Oberweser
3. Hochwasserschutz für die untere Eder, die untere Fulda und die Weser
4. Energiegewinnung durch Wasserkraftnutzung.

Edertalsperre

Die Edertalsperre ist mit 199,3 Mio. m³ Fassungsvermögen 10-mal so groß wie die Diemeltalsperre. Dabei sind die Staumauern mit 47 m an der Edertalsperre und 45 m an der Diemeltalsperre nahezu gleich hoch.

Das Steuerungsziel für die Weserschifffahrt, 1,20 m am Pegel in Hann. Münden, kann in wasserarmen Zeiten auch heute nur mit Zuschusswasser aus der Eder- und Diemeltalsperre erreicht werden. Hierzu erfolgt eine tägliche Hochrechnung der Pegelwerte, sodass die notwendige Abgabe aus den Talsperren festgelegt werden kann. Die Abgabe kann je nach den aktuellen Verhältnissen auf der Oberweser

Diemeltalsperre

schwanken. In trockenen Zeiten kommt häufig die Hälfte des in Hann. Münden notwendigen Wassers aus der Edertalsperre.

Schifffahrt

Heute sind die beiden Talsperren auch stark touristisch genutzt. Von Angeln, über Segeln und Tauchsport bis Wasserski sind der Nutzung der Seen nahezu keine Grenzen gesetzt. Die Benutzung von Motorbooten ist i. d. R. nur mit Elektromotor erlaubt. Die Benutzung der Talsperren ist in einer eigenen Talsperrenverordnung geregelt, diese kann unter www.wsa-hmue.wsv.de/service herunter geladen werden.

Fahrgastschifffahrt

Auf den beiden Talsperren haben sich Fahrgastschifffahrtsunternehmen etabliert. Dabei reicht das Angebot von kleinen Rundfahrten mit rund einer Stunde Dauer über Linienfahrten zwischen den einzelnen Orten bis hin zu Sonderfahrten mit speziellem Programm an Bord. Die Saison der Fahrgastschifffahrt beginnt in der Regel an Ostern und endet Ende Oktober. Über die Wintermonate gilt ein eingeschränkter Fahrplan.

Fahrgastschifffahrt auf der Diemeltalsperre

Kanu, Rudern, Drachenboot

Die verschiedensten muskelbetriebenen Fahrzeuge sind auch auf den Talsperren unterwegs wie z. B. Kanu oder Kajak, Ruderboote, Schlauchboote oder Drachenboote. An vielen Verleihstationen kann man Kanus oder Kajaks stunden- oder tageweise mieten. Derzeitig sind allein an den Talsperren rund 400 Verleihboote bei fast 20 Verleihstationen angemeldet.

Segeln

Auf beiden Talsperren findet man ausgesprochen attraktive und gut genutzte Segelreviere, deren Beliebtheit sich vor allem an der Anzahl an Bootsliegeplätzen zeigt. An der Edertalsperre sind es über 2 100 und an der deutlich kleineren Diemeltalsperre noch rund 100 Liegeplätze. Die dafür notwendigen Steganlagen mit teilweise über 50 Liegeplätzen sind an beiden Talsperren in ausgewiesenen Hafengebieten konzentriert.

Jährlich finden auf den Talsperren Segelregatten statt; der Schwerpunkt liegt mit einem Anteil von 90 % an der Edertalsperre.

Windsurfing

Zusätzlich zu der Nutzung als Segelrevier kann auf beiden Talsperren auch Windsurfing betrieben werden. Sowohl für Anfänger als auch für Fortgeschrittene sind die Reviere geeignet. Dabei bieten die verschiedenen Buchten unterschiedliche Herausforderungen.

Die Edertalsperre verfügt insgesamt über anspruchsvolle Windverhältnisse und bietet damit die besten Voraussetzungen, um hier jedes Jahr die Hessenmeisterschaften im Windsurfing auszutragen.

Tauchen

An den Talsperren wurden ausgewiesene und abgesperrte Tauchzonen eingerichtet. Zwei befinden sich an der Edertalsperre am linken Ufer von See-km 31,80 bis 33,10 (Tauchzone 1) und von See-km 35,3 bis 36,0 (Tauchzone 2). An der Diemeltalsperre befindet sich die Tauchzone am rechten Ufer von See-km 5,0 bis 5,3. Eine gesonderte Genehmigung durch das WSA Hann. Münden ist für das Tauchen innerhalb dieser Bereiche nicht erforderlich.

Wasserski

An der Edertalsperre befindet sich eine Wasserski-Strecke am rechten Ufer von See-km 30,0 bis 31,0.

Wichtige Daten der beiden Talsperren:

Edertalsperre

Inhalt	199,3 Mio. m^3
Fläche	11,5 km^2
Überlauf	245,00 m NN
Bauzeit	1908–1914
Einzugsgebiet	1 443 km^2
Mauerhöhe	ca. 47 m
Kronenlänge, -breite	ca. 400 m, 6 m

Diemeltalsperre

Inhalt	19,93 Mio. m^3
Fläche	1,65 km^2
Überlauf	376,20 m NN
Bauzeit	1912–1924
Einzugsgebiet	104 km^2
Mauerhöhe	ca. 45 m
Kronenlänge, -breite	ca. 194 m, 7 m

2 Vorschriften

Für die Beteiligung am Schiffsverkehr auf den Bundeswasserstraßen Mittellandkanal mit Stichkanälen, Elbeseiten-Kanal, Weser, Werra, Fulda, Aller und Leine sowie den beiden Talsperren gelten im Bereich des Wassersports einige wichtige Rechtsvorschriften des Bundes. Für alle anderen, in Abschnitt 1 dieser Broschüre nicht aufgeführten Gewässer (z. B. Steinhuder Meer, Dümmersee, Oker und dgl.) gilt zum Teil besonderes Recht der Länder.

2.1 Welche Vorschriften sind zu beachten?

- Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung – BinSchStrO
- Verordnung über die Schiffssicherheit in der Binnenschifffahrt – BinSchUO
- Binnenschifferpatentverordnung – BinSchPatentV
- Sportbootführerscheinverordnung – SpFV
- Binnenschifffahrt-Sprechfunkverordnung – BinSchSprFunkV
- Verordnung über die Kennzeichnung von Kleinfahrzeugen – KLFzKV-BinSch
- Binnenschifffahrt-Sportbootvermietungsverordnung – BinSch – SportbootVermV
- Verordnung über das Wasserskilaufen auf Binnenschifffahrtsstraßen – Wasserskiverordnung
- Wassermotorräder-Verordnung
- Strompolizeiverordnung zum Schutz bundeseigener Schifffahrts- und Betriebsanlagen an Bundeswasserstraßen – Betriebsanlagenverordnung
- Talsperrenverordnung – TspV

Sie finden diese Vorschriften in der jeweils aktuellen Fassung unter www.elwis.de

Daneben gelten die von der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt sowie den nachgeordneten Wasserstraßen- und Schifffahrtsämtern erlassenen Anordnungen, die Regelungen vorübergehender Art enthalten.

2.2 Verkehrsvorschriften

Allen Verkehrsvorschriften voran steht der Grundsatz nach § 1.04 der BinSchStrO, dass der Schiffsführer alle Maßnahmen zu treffen hat, welche die allgemeine Sorgfaltspflicht sowie die berufliche und die wassersportliche Übung gebieten, um

a) die Gefährdung von Menschenleben,
b) die Beschädigung anderer Fahrzeuge und
c) die Behinderung der Schifffahrt zu vermeiden sowie
d) jede Beeinträchtigung der Umwelt zu verhindern.

Zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr müssen unter Berücksichtigung der besonderen Umstände auch dann alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, wenn diese ein Abweichen von den Vorschriften notwendig machen.

Jedes Fahrzeug sowie jeder Schwimmkörper muss unter der Führung einer hierfür geeigneten Person stehen. Diese wird als Schiffsführer bezeichnet. Seine Eignung gilt als vorhanden, wenn er ein Befähigungszeugnis für die Fahrzeugart und die zu befahrende Strecke besitzt.

Der Schiffsführer und sonstige Personen an Bord, die vorübergehend selbstständig den Kurs und die Geschwindigkeit des Fahrzeugs bestimmen (Rudergänger), dürfen nicht durch Übermüdung, Einwirkung von Alkohol, Medikamenten, Drogen oder aus einem anderen Grund beeinträchtigt sein.

Bei einer Menge von 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder

bei einer Blutalkoholkonzentration von 0,5 oder mehr Promille oder einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration, führt, ist es dem Schiffsfüher verboten, das Fahrzeug zu führen. Das Gleiche gilt für den Rudergänger.

Aus der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung ergeben sich folgende Regeln – nachfolgend Auszüge aus der BinSchStrO:

Fahrregeln

1. **Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb** müssen Kleinfahrzeugen ohne Maschinenantrieb ausweichen.
2. **Kleinfahrzeuge**, die weder mit einer Antriebsmaschine noch unter Segel fahren, müssen unter Segel fahrenden Kleinfahrzeugen ausweichen.
3. Ausweichpflichtige Kleinfahrzeuge nach Nummer 1 oder 2 müssen beim Begegnen ihren Kurs **rechtzeitig nach Steuerbord richten**; falls diese Regel aus nautischen Gründen nicht eingehalten werden kann, muss das ausweichpflichtige Kleinfahrzeug rechtzeitig und **unmissverständlich durch geeignete Manöver zeigen**, wie es ausweichen will.
4. **Zwei Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb**, deren Kurse sich derart kreuzen, dass die Gefahr eines Zusammenstoßes besteht, müssen einander wie folgt ausweichen:
   a) wenn sie sich auf entgegengesetzten oder fast entgegengesetzten Kursen nähern, muss jedes seinen Kurs nach Steuerbord so ändern, dass es an der Backbordseite des anderen vorbeifährt;
   b) wenn sich ihre Kurse kreuzen, muss dasjenige ausweichen, welches das andere an seiner Steuerbordseite hat.

   Das gilt auch für zwei Kleinfahrzeuge ohne Maschinenantrieb, die nicht unter Segel fahren.
5. **Zwei Kleinfahrzeuge unter Segel**, deren Kurse sich derart kreuzen, dass die Gefahr eines Zusammenstoßes besteht, müs-

sen einander wie folgt ausweichen:

a) wenn sie den Wind nicht von derselben Seite haben, muss das Fahrzeug, das den Wind von Backbord hat, dem anderen ausweichen;

b) wenn sie den Wind von derselben Seite haben, muss das luvseitige Fahrzeug dem leeseitigen Fahrzeug ausweichen;

c) wenn ein Fahrzeug mit Wind von Backbord ein Fahrzeug in Luv sichtet und nicht mit Sicherheit feststellen kann, ob das andere Fahrzeug den Wind von Backbord oder von Steuerbord hat, muss es dem anderen ausweichen.

Ein unter Segel fahrendes Kleinfahrzeug überholt ein anderes unter Segel fahrendes Kleinfahrzeug auf der Luvseite. Luvseite ist diejenige Seite, die dem gesetzten Großsegel gegenüber liegt.

6. Ein unter Segel fahrendes Kleinfahrzeug am Wind darf nicht derart kreuzen, dass es ein anderes Kleinfahrzeug, dass das an seiner Steuerbordseite gelegene Ufer anhält, zum Ausweichen zwingt.

Vermeidung von Wellenschlag

1. Fahrzeuge müssen ihre Geschwindigkeit so einrichten, dass Wellenschlag oder Sogwirkungen, die Schäden an stillliegenden oder in Fahrt befindlichen Fahrzeugen oder Schwimmkörpern oder an Anlagen verursachen können, vermieden werden. Sie müssen ihre Geschwindigkeit rechtzeitig vermindern, jedoch nicht unter das Maß, das zu ihrer sicheren Steuerung notwendig ist:

   a) vor Hafeneinmündungen;

   b) in der Nähe von Fahrzeugen, die am Ufer oder an Landebrücken festgemacht sind oder die laden oder löschen;

c) in der Nähe von Fahrzeugen, die auf den üblichen Liegestellen stillliegen;

d) in der Nähe nicht frei fahrender Fähren.

2. auf Strecken, die durch das Zeichen A.9 gekennzeichnet sind.

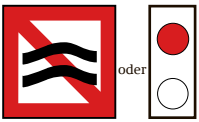

Sperrung der Schifffahrt und gesperrte Wasserfläche

1. Wenn die zuständige Behörde durch ein allgemeines Zeichen A.1 bekannt gibt, dass die Schifffahrt gesperrt ist, müssen alle Fahrzeuge vor dem Zeichen anhalten. Bestimmte Fahrzeugarten können ausgenommen werden.

Tafelzeichen A.1

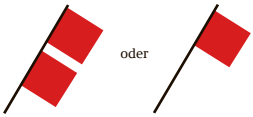

2. Das Befahren von Wasserflächen, die durch das Tafelzeichen A.1a gekennzeichnet sind, ist allen Fahrzeugen und Schwimmkörpern – mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge ohne Antriebsmaschine – verboten.

Tafelzeichen A.1a

3. Das Befahren von Wasserflächen, die durch die gerade Linie zwischen zwei oder mehreren Zeichen nach Nummer 1 oder durch eine Reihe von gelben Tonnen begrenzt werden, ist allen Fahrzeugen und Schwimmkörpern verboten.

Durchfahren von Brücken und Wehren – Allgemeines

Ist eine Brücken- oder Wehröffnung gekennzeichnet

a) durch das Tafelzeichen A.10, ist die Schifffahrt in dieser Öffnung außerhalb des durch die beiden Tafeln dieses Zeichens begrenzten Raumes verboten;

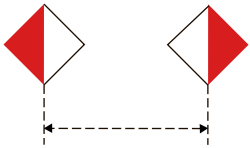

Tafelzeichen A.10

b) durch das Tafelzeichen D.2, wird der Schifffahrt empfohlen, sich in dieser Öffnung in dem durch die beiden Tafeln dieses Zeichens begrenzten Raum zu halten.

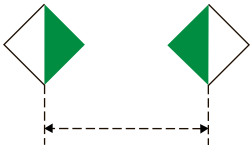

Tafelzeichen D.2

Durchfahren der Schleusen

1. Zum Schleusenbereich gehören

   a) die Schleusen und

   b) die Wasserflächen oberhalb und unterhalb der Schleusen, die dem Festmachen, Einordnen und Warten von Fahrzeugen sowie zum Zusammenstellen und Auflösen von Verbänden dienen (Schleusenvorhafen).

   Die zuständige Behörde kann abweichend von Buchstabe a) und b) den Schleusenbereich festlegen; in diesem Fall ist seine Abgrenzung durch weiße Tafeln mit schwarzer Umrandung und der schwarzen Aufschrift „Schleusenbereich“ gekennzeichnet.

das Tafelzeichen B.5 aufgestellt ist, vor diesem anzuhalten.

Gebot anzuhalten

3. Im **Schleusenbereich ist das Überholen verboten.** Fahrzeuge dürfen nur dann an anderen auf die Schleusung wartenden Fahrzeugen vorbeifahren, wenn sie vorgeschleust werden sollen oder um sich in vorhandene Lücken zu legen.

   Im Schleusenbereich dürfen Antriebs- und Hilfsmaschinen nur in dem für den Schiffs- und Bordbetrieb erforderlichen Umfang betrieben werden. Dabei sind die Türen des Maschinenraums geschlossen zu halten.
   Sonstige Öffnungen des Maschinenraumes müssen so weit geschlossen werden wie es der Be-

trieb zulässt. Die Anlegestellen von Fähren oder Fahrgastschiffen sind freizuhalten.

4. Im Schleusenbereich müssen Fahrzeuge, die mit einer **Sprechfunkanlage** für den Verkehrskreis Nautische Information ausgerüstet sind, den Kanal der Schleuse **auf Empfang geschaltet** haben.

5. Im Schleusenbereich müssen die Anker vollständig hochgenommen sein, es sei denn, sie werden außerhalb der Schleuse benutzt.

6. Sind mehrere Schleusen vorhanden, müssen die Fahrzeuge die ihnen zugewiesene Schleuse ansteuern. Die Weisung hierzu wird erforderlichenfalls bei Tag und bei Nacht durch die in § 6.28a der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung beschriebenen Richtungsweiser gegeben. Fahrzeuge, deren Abmessungen kleiner als diejenigen der vorhandenen Bootsschleusen sind, haben diese zu benutzen, soweit die Schleusenaufsicht keine andere Weisung erteilt.

7. Vor Einfahrt in die Schleuse müssen die Schlepptrossen kurzgeholt und Ausrüstungsteile binnenbords genommen werden. Die Führer beschädigter Fahrzeuge müssen die Schleusenaufsicht vor der Einfahrt auf die Beschädigungen aufmerksam machen, sofern die Beschädigung den Schleusenbereich oder andere Fahrzeuge gefährden kann.

8. Bei der Fahrt in den Schleusenvorhäfen und bei der Einfahrt in die Schleusen müssen die Fahrzeuge ihre Geschwindigkeit so vermindern, dass ein sicheres Abstoppen mittels Drahtseilen,

Tauen oder anderen geeigneten Maßnahmen unter allen Umständen möglich ist und ein Anprall an die Schleusentore oder an die Schutzvorrichtungen sowie an andere Fahrzeuge oder an Schwimmkörper ausgeschlossen ist.
In den mit Schwimmpollern ausgerüsteten Schleusen dürfen zum Anhalten nur die Kanten- und Nischenpoller verwendet werden. Schwimmpoller dürfen erst belegt werden, nachdem das Fahrzeug oder der Verband zum Stillstand gekommen ist. Der Schiffsführer hat dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug durch Belegen der Poller oder Haltekreuze der Schleusenkammer mit Drahtseilen oder Tauen im Notfall auch ohne Maschinenkraft rechtzeitig angehalten werden kann. Er hat ferner dafür zu sorgen, dass die Decksmannschaft, die für die sichere Schleusendurchfahrt erforderlich ist, vom Beginn der Fahrt in die Schleuse bis zur Beendigung der Ausfahrt aus der Schleuse an Deck ist.

Alle Fahrzeuge und Schwimmkörper müssen so weit in die Schleusenkammer einfahren und sich so hinlegen, dass die nachfolgenden Fahrzeuge bei der Einfahrt und in der Ausnutzung der Schleusenkammer nicht behindert werden. Insbesondere muss das letzte vom Oberwasser her einfahrende Fahrzeug so weit vorfahren, dass es beim Leeren der Schleusenkammer nicht auf den Drempel aufsetzen kann.

9. In den **Schleusenkammern**

   a) haben sich die Fahrzeuge, sofern an den Schleusenwänden Grenzen markiert sind, **innerhalb dieser Grenzen zu halten;**

   b) müssen die Fahrzeuge während des Füllens und Leerens der Schleusenkammer und bis zur Freigabe der Ausfahrt festgemacht sein und die Befestigungsmittel derart bedient werden, dass Stöße gegen die Schleusenwände,

die Schleusentore oder die Schutzvorrichtungen sowie gegen die anderen Fahrzeuge oder Schwimmkörper vermieden werden;

c) sind **Fender zu verwenden, die schwimmfähig sein müssen**, wenn sie nicht fest mit dem Fahrzeug verbunden sind;

d) ist es **verboten**,
   - Fahrzeuge oder Schwimmkörper abzuwaschen oder abzukehren;
   - von den Fahrzeugen oder Schwimmkörpern Wasser auf die Schleusenplattform, auf die anderen Fahrzeuge oder Schwimmkörper zu schütten oder ausfließen zu lassen;
   - ohne Erlaubnis der Schleusenaufsicht Fahrgäste ein- und aussteigen zu lassen;

e) ist es **verboten**, nach dem Festmachen des Fahrzeugs bis zur Freigabe der Ausfahrt den Maschinenantrieb sowie die Bugstrahlanlage zu benutzen, es sei denn, dass dies aus Sicherheitsgründen kurzfristig erforderlich ist;

f) müssen Kleinfahrzeuge **ausreichend Abstand** zu anderen Fahrzeugen halten.

Reihenfolge der Schleusungen

1. Es wird, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, in der Reihenfolge des Eintreffens vor der Schleuse, bei mehreren Schleusen vor der gewählten oder durch Richtungsweiser zugewiesenen Schleuse geschleust. Die Wahl der Schleuse darf ohne besondere Erlaubnis der Schleusenaufsicht nicht geändert werden.

2. Zur Schleusung anstehende Fahrzeuge müssen so weit aufschließen, dass sie unverzüglich nach dem Zeichen zur Einfahrt in die Schleuse einfahren können. Versäumt ein Fahrzeug das Aufrücken, verliert es für die anstehende Schleusung seinen Rang.

Fahrzeuge, die auf das Zeichen zur Einfahrt nicht schleusungsbereit sind, werden so lange zurück gestellt, bis sie ihre Vorbereitungen beendet haben.

3. Fahrzeuge der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, Fahrzeuge, die zur Ausübung von Hoheitsaufgaben unterwegs sind und schwer beschädigte Fahrzeuge haben vor allen übrigen Fahrzeugen das Recht auf Schleusung außer der Reihe (Schleusenvorrang); das Gleiche gilt für Rettungs- und Feuerlöschfahrzeuge auf der Fahrt zur Unfallstelle.

4. Kleinfahrzeuge, soweit sie nicht Bootsschleusen, Bootsgassen oder Bootsumsetzanlagen benutzen, können nur in Gruppen oder zusammen mit anderen Fahrzeugen geschleust werden. Ausnahmsweise können Kleinfahrzeuge auch einzeln geschleust werden, soweit die Dauer der Wartezeit unzumutbar ist. Kleinfahrzeuge, die mit Sprechfunk ausgerüstet sind, können nach rechtzeitiger Anmeldung an der Schleuse auch ohne Wartezeiten einzeln geschleust werden, soweit es mit dem übrigen Verkehrsaufkommen, der Verkehrslage und Maßnahmen zur Stauhaltung der Wasserstraße vereinbar ist. Bei gemeinsamer Schleusung von Kleinfahrzeugen mit anderen Fahrzeugen dürfen Kleinfahrzeuge erst nach den anderen Fahrzeugen und nach Aufforderung durch die Schleusenaufsicht in die Schleuse einfahren.

5. Von den durch Verordnung festgesetzten Schleusenbetriebszeiten kann aus Gründen des Verkehrsbedarfs oder wegen betrieblicher Erfordernisse vorübergehend abgewichen werden.

Fahrgeschwindigkeit

(siehe Karte auf Seite 96)

1. Fahrgeschwindigkeiten auf Flüssen (Weserstromgebiet mit Weser, Werra, Fulda, Aller, Leine, Schneller Graben, Ihme): Die zulässige Höchstgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer beträgt für motorisierte Kleinfahrzeuge 35 km/h mit den folgenden Ausnahmen:

   a) Höchstens 12 km/h auf der Mittelweser in den Schleusenkanälen und auf dem Verbindungskanal zur Leine sowie auf der Werra, Fulda, Aller, Leine, Ihme und dem Schnellen Graben

   b) Höchstens 12 km/h zu Berg und zu Tal 18 km/h auf den nachfolgenden Flussstrecken der Weser:

      - auf der Mittelweser oberhalb und unterhalb der Wehre (Wehrarme) von den Abzweigungen bis zu den Einmündungen der zugehörigen Schleusenkanäle
      - im Stadtgebiet Hann. Münden von Weser-km 0,00 bis km 1,40
      - im Stadtgebiet Bodenwerder von km 110,81 bis km 111,73
      - unterhalb des Ortes Ohr bis einschließlich Stadtgebiet Hameln von km 130,40 bis km 135,65
      - im Stadtgebiet Minden von km 202,50 bis km 207,00
      - unterhalb der Schleuse Bremen bis zur Eisenbahnbrücke in Bremen von km 362,00 bis Uwe-km 1,38

2. Fahrgeschwindigkeit auf Kanälen (Mittellandkanal und seine Stichkanäle, Elbe-Seitenkanal) Die zulässige Höchstgeschwindigkeit für Kleinfahrzeuge gegenüber dem Ufer beträgt 12 km/h mit Ausnahme der ausgebauten Strecken des Mittellandkanals, dem Stichkanal Salzgitter und auf dem Elbe-Seitenkanal: dort gilt 15 km/h (siehe Karte letzte Seite).

Stillliegen

Allgemeine Grundsätze für das Stillliegen

1. Unbeschadet anderer Bestimmungen dieser Verordnung müssen Fahrzeuge und Schwimmkörper ihren Liegeplatz so nahe am Ufer wählen wie es ihr Tiefgang und die örtlichen Verhältnisse gestatten. Sie dürfen keinesfalls die Schifffahrt behindern. An Böschungen ist vorsichtig heranzufahren.

2. Unbeschadet der im Einzelfall von der zuständigen Behörde erteilten Auflagen muss der Liegeplatz für eine schwimmende Anlage so gewählt werden, dass die Fahrrinne für die Schifffahrt frei bleibt.

3. Stillliegende Fahrzeuge, Verbände, Schwimmkörper sowie schwimmende Anlagen müssen so verankert oder festgemacht werden, dass sie ihre Lage nicht in einer Weise verändern können, die andere Fahrzeuge gefährdet oder behindert. Dabei sind insbesondere Wind- und Wasserstandsschwankungen sowie Sog und Wellenschlag zu berücksichtigen.

4. Soweit auf Schifffahrtskanälen und in Schleusenkanälen das Stillliegen erlaubt ist, müssen Fahrzeuge und Schwimmkörper festgemacht werden.

5. Kleinfahrzeugen ist das Stillliegen an einer Liegestelle ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde nur bis zu drei Tagen gestattet.

Liegeverbot

1. Fahrzeuge und Schwimmkörper sowie schwimmende Anlagen dürfen nicht stillliegen:

   a) auf Schifffahrtskanälen und in Schleusenkanälen sowie auf den Abschnitten der Wasserstraße, für die ein allgemeines Stillliegeverbot besteht;
   b) auf den von der zuständigen Behörde bekannt gegebenen Strecken;
   c) auf den durch das Tafelzeichen A.5 gekennzeichneten Strecken, auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht;

Tafelzeichen A.5

   d) unter Brücken und Hochspannungsleitungen;
   e) in Fahrwasserengen im Sinne des § 6.07 und in ihrer Nähe sowie auf Strecken, die durch das Stillliegen zu Fahrwasserengen werden würden, und in der Nähe solcher Strecken;
   f) an den Einfahrten in und den Ausfahrten aus Häfen und Nebenwasserstraßen;
   g) in der Fahrlinie von Fähren;
   h) im Kurs, den Fahrzeuge beim Anlegen an Landebrücken und beim Abfahren benutzen;
   i) auf Wendestellen, die durch das Tafelzeichen E.8 gekennzeichnet sind;

   j) auf sonstigen durch entsprechende Tafelzeichen gekennzeichneten Wasserflächen.

Ankern

1. Fahrzeuge und Schwimmkörper sowie schwimmende Anlagen dürfen nicht ankern:

   a) auf Schifffahrtskanälen und in Schleusenkanälen sowie auf den Abschnitten der Wasserstraße, für die ein allgemeines Ankerverbot besteht;

   b) auf den durch das Tafelzeichen A.6 gekennzeichneten Strecken, auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht;
   das Ankerverbot gilt von 50 m oberhalb bis 50 m unterhalb des Tafelzeichens.

Tafelzeichen A.6

2. Auf den Abschnitten, auf denen das Ankern nach Nummer 1 Buchstabe a) verboten ist, dürfen Fahrzeuge und Schwimmkörper sowie schwimmende Anlagen nur auf den Strecken ankern, die durch das Tafelzeichen E.6 gekennzeichnet sind, und nur auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht.

Tafelzeichen E.6

Festmachen

1. Fahrzeuge und Schwimmkörper sowie schwimmende Anlagen dürfen am Ufer nicht festmachen:

   a) auf Schifffahrtskanälen und in Schleusenkanälen sowie auf den Abschnitten der Wasserstraße, für die ein allgemeines Festmacheverbot besteht;
   b) auf den durch das Tafelzeichen A.7 gekennzeichneten Strecken auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht.

Tafelzeichen A.7

2. Auf den Abschnitten, auf denen das Festmachen am Ufer nach Nummer 1 Buchstabe a) verboten ist, dürfen Fahrzeuge und Schwimmkörper sowie schwimmende Anlagen nur auf den Strecken festmachen, die durch das Tafelzeichen E.7 gekennzeichnet sind, und nur auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht.

Tafelzeichen E.7

(Hinweis Sportschifffahrt – Zusatzschild)

3. Bäume, Geländer, Pfähle, Grenzsteine, Säulen, Eisenleiter, Handläufe und ähnliche Gegenstände dürfen weder zum Festmachen noch zum Verholen benutzt werden.

Liegestellen

Auf Liegestellen, bei denen das Tafelzeichen E.5 aufgestellt ist, dürfen Fahrzeuge und Schwimmkörper nur auf der Seite der Wasserstraße stillliegen, auf der das Tafelzeichen steht.

Tafelzeichen E.5

Kleinfahrzeugen ist das Stillliegen an einer Liegestelle ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde nur bis zu drei Tagen gestattet.

Schifffahrtszeichen

Fahrerlaubnis für Wassermotorräder (Wasserscooter, Jetski usw.)

Nautischer Informationsfunk; Beispiel: Kanal 18

Erlaubnis für Segelsurfen

Fahrerlaubnis für Segelfahrzeuge

Wasserskistrecke

Fernsprechstelle

Trinkwasserzapfstelle

Hinweis auf ein Wehr

Fahrverbot für Wassermotorräder (Wasserscooter, Jetski usw.)

Verbot des Segelsurfens

Fahrverbot für Fahrzeuge, die weder mit Maschinenantrieb noch unter Segel fahren

Fahrverbot für Segelfahrzeuge

Verbot des Wasserskilaufens

Fahrverbot für Sportfahrzeuge

Gebot, die angegebene Geschwindigkeit gegenüber dem Ufer in km/h nicht zu überschreiten

Schallzeichen der Fahrzeuge

Allgemeines:

1. Soweit in dieser Verordnung Schallzeichen vorgesehen sind und nicht die Verwendung der Glocke vorgeschrieben ist, müssen sie wie folgt gegeben werden:

   a) auf Fahrzeugen mit Maschinenantrieb, ausgenommen Kleinfahrzeuge, mittels mechanisch betriebener Schallgeräte, die genügend hoch angebracht sind, dass sich der Schall nach vorn und möglichst auch nach hinten frei ausbreiten kann;

   b) auf Fahrzeugen ohne Maschinenantrieb und auf Kleinfahrzeugen mittels eines Schallgerätes, einer geeigneten Hupe oder eines geeigneten Horns.

2. Auf Fahrzeugen mit Maschinenantrieb müssen gleichzeitig mit den Schallzeichen gleich lange Lichtzeichen gegeben werden, die gelb, hell und von allen Seiten sichtbar sein müssen. Dies gilt nicht für Kleinfahrzeuge, für das Dreitonzeichen der Radar-Talfahrer nach § 6.32 Nr. 3 Buchstabe a der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung sowie für Glockenzeichen.

3. Fahren Fahrzeuge in einem Verband, sind die vorgeschriebenen Schallzeichen nur von dem Fahrzeug zu geben, auf dem sich der Führer des Verbandes befindet, bei Schleppverbänden von dem motorisierten Fahrzeug an der Spitze des Verbandes.

4. Eine Gruppe von Glockenschlägen muss etwa vier Sekunden dauern. Sie kann durch Schläge von Metall auf Metall gleicher Dauer ersetzt werden.

Gebrauch der Schallzeichen

1. Vorbehaltlich anderer Bestimmungen dieser Verordnung muss jedes Fahrzeug – mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge – erforderlichenfalls die Zeichen nach Anlage 6 geben.

2. Kleinfahrzeuge können erforderlichenfalls die allgemeinen Zeichen nach Abschnitt A der Binnenschifffahrtsstraßenordnung geben.

A. Allgemeine Zeichen

▬▬▬ 1 langer Ton
„Achtung“

▬ 1 kurzer Ton
„Ich richte meinen Kurs nach Steuerbord“

▬ ▬ 2 kurze Töne
„Ich richte meinen Kurs nach Backbord“

▬ ▬ ▬ 3 kurze Töne
„Meine Maschine geht rückwärts“

▬ ▬ ▬ ▬ 4 kurze Töne
„Ich bin manövrierunfähig“

▬▬▬▬▬▬▬▬▬– – – – –
Folge sehr kurzer Töne
„Gefahr eines Zusammenstoßes“

▬▬▬ ▬▬▬ – – – –
Wiederholte lange Töne

oder „Notsignal“

🔔- - - -🔔 🔔- - - -🔔 🔔- -
Gruppe von Glockenschlägen

B. Begegnungszeichen

Vorbeifahrt an Backbord verlangt

Normalfall:

▬ 1 kurzer Ton des Bergfahrers
„Ich will an Backbord vorbeifahren“
▬ 1 kurzer Ton des Talfahrers
„Einverstanden, fahren Sie an Backbord vorbei“

Abweichung:

▬ ▬ 2 kurze Töne des Talfahrers
„Nicht einverstanden, fahren Sie an Steuerbord vorbei“
▬ ▬ 2 kurze Töne des Bergfahrers
„Einverstanden, ich werde an Steuerbord vorbeifahren“

Vorbeifahrt an Steuerbord verlangt

Normalfall:

▬ ▬ 2 kurze Töne des Bergfahrers
„Ich will an Steuerbord vorbeifahren“
▬ ▬ 2 kurze Töne des Talfahrers
„Einverstanden, fahren Sie an Steuerbord vorbei“

Abweichung:

▬ 1 kurzer Ton des Talfahrers
„Nicht einverstanden, fahren Sie an Backbord vorbei“
▬ 1 kurzer Ton des Bergfahrers
„Einverstanden, ich werde an Backbord vorbeifahren“

C. Überholzeichen

Überholen an Backbord des Vorausfahrenden verlangt

▬▬ ▬ ▬ 2 lange Töne, 2 kurze Töne des Überholenden
„Ich will auf Ihrer Backbordseite überholen“

Normalfall:
Kein Zeichen des Vorausfahrenden
„Einverstanden, Sie können auf meiner Backbordseite überholen“

Abweichung:

▬ ▬ 2 kurze Töne des Vorausfahrenden
„Nicht einverstanden, überholen Sie auf meiner Steuerbordseite“

▬ 1 kurzer Ton des Überholenden
„Einverstanden, ich werde auf Ihrer Steuerbordseite überholen“

Überholen an Steuerbord des Vorausfahrenden verlangt

▬ ▬ ■ 2 lange Töne, 1 kurzer Ton des Vorausfahrenden
„Ich will auf Ihrer Steuerbordseite überholen“

Normalfall:
Kein Schallzeichen des Vorausfahrenden
„Einverstanden, Sie können auf meiner Steuerbordseite überholen“

Abweichung:
■ 1 kurzer Ton des Vorausfahrenden
„Nicht einverstanden, überholen Sie auf meiner Backbordseite“

■ ■ 2 kurze Töne des Überholenden
„Einverstanden, ich werde auf Ihrer Backbordseite überholen“

Unmöglichkeit des Überholens

■ ■ ■ ■ ■ 5 kurze Töne des Vorausfahrenden
„Man kann mich nicht überholen“

D. Wendezeichen

▬ ■ 1 langer Ton, 1 kurzer Ton
„Ich wende über Steuerbord“

▬ ■ ■ 1 langer Ton, 2 kurze Töne
„Ich wende über Backbord“

E. Zeichen bei der Einfahrt in und der Ausfahrt aus Häfen und Nebenwasserstraßen

▬ ▬ ▬ ■ 3 lange Töne, 1 kurzer Ton
„Ich will meinen Kurs nach Steuerbord richten“

▬ ▬ ▬ ■ ■ 3 lange Töne, 2 kurze Töne
„Ich will meinen Kurs nach Backbord richten“

▬ ▬ ▬ 3 lange Töne
„Ich will überqueren“

G. Zeichen bei unsichtigem Wetter

(Fahrt bei unsichtigem Wetter)

a) Einzeln fahrende Fahrzeuge und Verbände, die kein Radar benutzen

▬▬ 1 langer Ton, längstens jede Minute wiederholt

b) Fahrzeuge in der Radarfahrt, wenn kein Sprechfunkkontakt zustande kommt

▬▬ 1 langer Ton, wiederholt

c) Stillliegende Fahrzeuge

🔔- - - -🔔 1 Gruppe von Glockenschlägen, längstens jede Minute wiederholt

Lichter und Signalleuchten

1. Soweit nichts anderes bestimmt ist, müssen die in der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung vorgeschriebenen Lichter von allen Seiten sichtbar sein und ein gleichmäßiges, ununterbrochenes Licht werfen.
2. Es dürfen nur Signalleuchten verwendet werden, deren Lichter in horizontaler Ausstrahlung, Farbe und Stärke den Bestimmungen der Verordnung über die Farbe und Lichtstärke der Bordlichter sowie die Zulassung von Signalleuchten im Geltungsbereich der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung oder der Verordnung über die Farbe und Lichtstärke der Bordlichter sowie die Zulassung von Signalleuchten in der Binnenschifffahrt auf Rhein und Mosel entsprechen.
3. Die Nachtbezeichnung stillliegender nicht motorisierter Fahrzeuge braucht nicht Nummer 2 zu entsprechen; sie muss jedoch bei klarer Sicht und dunklem Hintergrund eine Tragweite von etwa 1 000 m haben.

Bezeichnung der Kleinfahrzeuge in Fahrt

1. Einzeln fahrende Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb müssen bei Nacht führen:
   entweder

   a) ein Topplicht, jedoch hell statt stark, in gleicher Höhe wie die Seitenlichter und mindestens 1 m vor diesen;

   b) Seitenlichter, die gewöhnliche Lichter sein dürfen. Sie müssen in gleicher Höhe und in einer Ebene senkrecht zur Längsachse des Fahrzeugs gesetzt sein und innenbords derart abgeblendet sein, dass das grüne Licht nicht von Backbord, das rote Licht nicht von Steuerbord gesehen werden kann;

   c) ein Hecklicht;

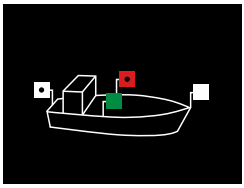

   oder

   d) das Topplicht nach Buchstabe a); dieses Licht muss jedoch mindestens 1 m höher als die Seitenlichter gesetzt sein;

   e) die Seitenlichter nach Buchstabe b); diese Lichter können jedoch unmittelbar nebeneinander oder in einer einzigen Laterne am oder nahe am Bug in der Schiffsachse gesetzt sein;

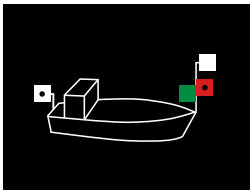

f) ein Hecklicht; dieses Licht darf unter der Voraussetzung entfallen, dass anstelle des Topplichtes nach Buchstabe d) ein von allen Seiten sichtbares weißes helles Licht geführt wird.

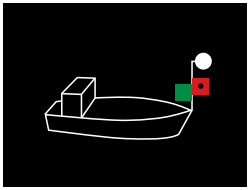

2. Schleppt ein Kleinfahrzeug ausschließlich Kleinfahrzeuge oder führt es nur solche längsseits gekuppelt, muss es bei Nacht die Lichter nach Nummer 1 führen.

3. Geschleppte oder längsseits gekuppelte Kleinfahrzeuge müssen bei Nacht ein von allen Seiten sichtbares weißes gewöhnliches Licht führen. Dies gilt nicht für die Beiboote der Fahrzeuge.

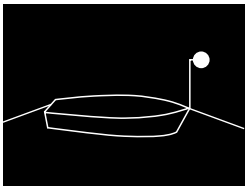

4. Einzeln fahrende Kleinfahrzeuge unter Segel müssen bei Nacht führen:

   a) entweder
   die Seitenlichter nach Nummer 1 Buchstabe e) und ein Hecklicht

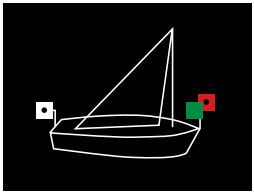

   oder

b) diese Seitenlichter und das Hecklicht in einer einzigen Laterne am Topp

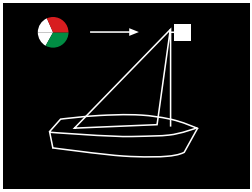

oder

c) ein von allen Seiten sichtbares weißes gewöhnliches Licht und bei der Annäherung anderer Fahrzeuge außerdem ein zweites weißes gewöhnliches Licht zeigen.

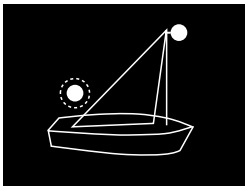

5. Einzeln weder mit Maschinenantrieb noch unter Segel fahrende Kleinfahrzeuge müssen bei Nacht ein von allen Seiten sichtbares weißes gewöhnliches Licht führen. Beiboote, auf die die gleichen Voraussetzungen zutreffen, brauchen dieses Licht jedoch nur bei der Annäherung anderer Fahrzeuge zu zeigen.

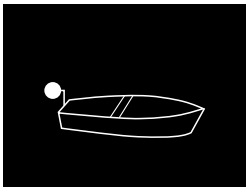

6. Ein Kleinfahrzeug unter Segel, das gleichzeitig mit Maschinenantrieb fährt, muss bei Tag führen: einen schwarzen Kegel mit der Spitze nach unten, so hoch wie möglich an einer Stelle, an der er am besten sichtbar ist.

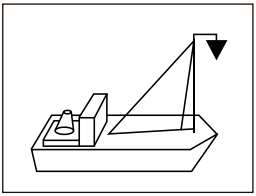

2.3 Sonstige Regelungen

Kennzeichnung der Kleinfahrzeuge

Nach der Verordnung über die Kennzeichnung von Kleinfahrzeugen in der Binnenschifffahrt müssen Sportboote mit Liegeplatz (Heimathafen) in Deutschland und einer Motorleistung von mehr als 2,21 kW (3 PS) sowie Segelboote mit mehr als 5,5 m Länge auf Binnenschifffahrtsstraßen gekennzeichnet sein.

Für die amtliche Kennzeichnung gibt es diese Möglichkeiten:

- mit einem von einem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt erteilten amtlichen Kennzeichen (z. B. BS-XX 1234 vom Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Braunschweig)

oder

- mit der für das Schiff erteilten Schiffsregisternummer, gefolgt von dem Kennbuchstaben **B** und mit Namen und Heimathafen des Fahrzeuges

oder

- mit dem Funkrufzeichen oder der IMO-Nummer für im Seeschiffsregister eingetragene Sportboote

oder

- mit der Nummer des vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie Hamburg/Rostock ausgestellten Flaggenzertifikats, gefolgt vom Kennbuchstaben **F.**

Es ist auch die Kennzeichnung mit einem amtlich anerkannten Kennzeichen wie folgt möglich:

- mit der Nummer des Internationalen Bootsscheins – IBS – für Wasserfahrzeuge (2 Jahre gültig),

gefolgt von dem Kennbuchstaben **M** für Deutscher Motoryachtverband e. V., **S** für Deutscher Segler-Verband (DSV) oder **A** für Allgemeiner Deutscher Automobilclub (ADAC).

oder

- mit einem nach Landesrecht zugeteilten amtlichen und vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur anerkanntem Kennzeichen (z. B. OHZ-1234 für Landkreis Osterholz).

Sportboote, die der Kennzeichnungspflicht nicht unterliegen (Ruder- oder Paddelboote, Segelboote unter 5,5 m Länge, Motorboote mit weniger als 2,21 kW (3 PS) Motorleistung), müssen nach der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung mit ihrem Namen oder ihrer Devise außenbords auf beiden Seiten des Fahrzeugs in gut lesbaren, mindestens 10 cm hohen lateinischen Schriftzeichen dauerhaft gekennzeichnet werden.
Außerdem sind der Name und die Anschrift des Eigentümers an der Innen- oder Außenseite des Kleinfahrzeugs anzubringen.

Für Sportboote mit Heimathafen im Ausland bzw. Eigentümern mit ausländischem Wohnsitz enthält die Vorschrift Sonderregelungen.

Die Zuteilung eines Kennzeichens ist in allen Fällen kostenpflichtig.

Für das amtliche Kennzeichen von einem WSA (zeitlich unbegrenzt gültig) entstehen folgende **Kosten**:

- 18 € für die Zuteilung des amtlichen Kennzeichens
- 15 € bei Eigentümerwechsel
- 10 € bei allen übrigen Änderungen (z. B. wenn sich Name, Anschrift oder technische Angaben zum Motor etc. ändern)
- 13 € für die Ersatzausfertigung des Ausweises

Für die Zuteilung des amtlichen Kennzeichens sind diese Unterlagen erforderlich:

- Antragsvordruck
- Kopie des gültigen Personalausweises (beide Seiten)

- Eigentumsnachweis in Kopie (Kaufvertrag/Rechnung) vom Boot und vom Motor,
- Nachweis über die gezahlte Antragsgebühr,

Nähere Informationen bzw. Vordrucke zum Downloaden bekommen Sie auch über Links auf den Internetseiten der Wasserstraßen- und Schifffahrtsämer (siehe unter Kontakte im Abschnitt 9).

Bei Eigentümerwechsel/Verkauf ist die ausstellende Behörde/Institution unverzüglich zu informieren.

Wassermotorrad

Das Befahren von Wasserstraßen mit so genannten Wassermotorrädern ist geregelt in der „Verordnung über das Fahren mit Wassermotorrädern auf den Binnenschifffahrtsstraßen (Wassermotorräder-Verordnung)“ vom 31. Mai 1995 in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Wassermotorräder sind nach dieser Verordnung Kleinfahrzeuge, die als Personal Water Craft wie „Wasserbob“, „Wasserscooter“, „Jetbike“ oder „Jetski“ bezeichnet werden und sonstige gleichartige Fahrzeuge.

Für das Fahren mit Wassermotorrädern gelten außerdem:

- **die Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung bzw. die Schifffahrtspolizeiverordnungen des Rheins, der Mosel oder der Donau**
- **die Sportbootführerscheinverordnung und**
- **die Verordnung über die Kennzeichnung von auf Binnenwasserstraßen verkehrenden Kleinfahrzeugen in ihrer jeweils geltenden Fassung.**

Auf Binnenwasserstraßen darf das Wassermotorradfahren nur betrieben werden auf den durch das Tafelzeichen E.22 Anlage 7 BinSchStrO frei gegebenen Strecken.

Im Bereich der GDWS sind die folgenden **Wasserflächen der Weser** für den Betrieb von Wassermotorrädern zugelassen:

Binnenschifffahrtsstraße km-Begrenzung	Lage	Bemerkungen
37,10–38,00	Raum Wahmbeck	
166,00–166,50	Raum Rinteln	
192,70–194,00	Raum Bad Oeynhausen, Rehme	
293,70–296,00	Raum Stendern	Wassermotorrad-Strecke wird u. U. mit Freigabe des GMS eingestellt
326,65–327,40	Raum Eissel	Linke Stromseite in einer Breite von 40 m vom Ufer nur von April bis Oktober freitags, sonntags und an Feiertagen von 10:00 bis 13:00 Uhr und 15:00 bis 19:00 Uhr; samstags von 10:00 bis 13:00 Uhr und 15:00 bis 20:00 Uhr

Das Führen von Wassermotorrädern ist außerhalb dieser frei gegebenen Wasserflächen verboten.

Das gilt nicht für Fahrten zum Erreichen der nächstgelegenen frei gegebenen Wasserfläche und für Touren- oder Wanderfahrten. Hierbei ist jedoch ein klar erkennbarer Geradeauskurs einzuhalten.

Auf den durch Tafelzeichen E.22 frei gegebenen Flächen dürfen Fahrzeugführer durch ihre Fahrweise keinen anderen gefährden, die übrige Schifffahrt nicht behindern und andere Fahrzeuge, die Ufer- und Regelungsbauwerke, schwimmende oder feste Anlagen, Schifffahrtszeichen und Ufervegetation nicht beschädigen.

Bei der Vorbeifahrt ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 10 m zu Schiffen und Anlagen einzuhalten.

Das Führen von Wassermotorrädern auf den ausgewiesenen Wasserflächen unterliegt folgenden Beschränkungen:

- Der Betrieb auf den freigegebenen Wasserflächen ist grundsätzlich in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr, jedoch nicht vor Sonnenaufgang und nach Sonnenuntergang, erlaubt.
- Die Sicht muss mindestens 1 000 Meter betragen.
- Der Motor muss sich beim Überbordgehen des Fahrers entweder automatisch abschalten oder automatisch auf die kleinste Fahrstufe zurückschalten, wobei das Fahrzeug eine Kreisbahn einschlagen muss.
- Fahrer und Begleitpersonen müssen Schwimmhilfen tragen, die mindestens den Anforderungen nach DIN EN 393 entsprechen oder in anderer Weise einen Auftrieb von mindestens 50 Newton gewährleisten.
- An den Wassermotorrädern müssen gut lesbare (10 cm hohe Zeichen, dunkle Schrift auf hellem Grund oder umgekehrt) amtliche Kennzeichen angebracht sein, die von einem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt zugeteilt werden.
- Der Fahrer des Wassermotorrads muss mindestens über den Sportbootführerschein für den Geltungsbereich Binnenschifffahrtsstraßen verfügen, der auf Verlangen z. B. der Wasserschutz zur Prüfung auszuhändigen ist.
- Auf den freigegebenen Wasserflächen dürfen die Fahrer durch ihre Fahrweise keinen anderen gefährden, die übrige Schifffahrt nicht behindern und andere Fahrzeuge, Ufer- oder Regelungsbauwerke, schwimmende oder feste Anlagen, Schifffahrtszeichen oder die Ufervegetation nicht beschädigen.

Wasserski

Auf Binnenwasserstraßen ist das Wasserskilaufen nur erlaubt auf den durch das Tafelzeichen E.17 frei gegebenen Strecken und Wasserflächen.

Weiterhin darf das Wasserskilaufen nur betrieben werden:

- in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, sofern nicht durch zusätzliche Schilder zu dem Tafelzeichen E.17 bestimmte Zeiten festgesetzt sind
- bei Wetter mit einer Sicht von mehr als 1 000 m
- wenn der Wasserskiläufer eine verkehrssicherheitstechnisch geeignete Wasserskiausrüstung verwendet

Eine Wasserskiausrüstung gilt als verkehrssicherheitstechnisch geeignet, wenn sie für die geordnete Ausübung des Wasserskilaufens über

1. ausreichenden Auftrieb
2. ausreichenden Aufprallschutz
3. ausreichende Bewegungsfreiheit

verfügt.

Allgemeine Verhaltensregeln für Schiffsführer und Wasserskiläufer

Die Schiffsführer der ziehenden Fahrzeuge und die Wasserskiläufer dürfen insbesondere durch die Erzeugung von Wellenschlag und Sogwirkung

- andere Verkehrsteilnehmer oder andere Personen nicht gefährden oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindern oder belästigen
- die Ufer, Regelungsbauwerke, schwimmende oder feste Anlagen oder Schifffahrtszeichen nicht beschädigen.

Zu diesem Zwecke müssen bei der Vorbeifahrt

- die Schiffsführer der ziehenden Fahrzeuge einen ausreichenden Abstand, der 10 m nicht unterschreiten darf, einhalten und
- sich die Wasserskiläufer im Kielwasser des ziehenden Fahrzeugs halten.

Der Schiffsführer darf mit seinem Boot nur dann Wasserskiläufer ziehen, wenn das Fahrzeug mit einer weiteren Person als Beobachter besetzt ist. Dieser hat zur Unterrichtung des Schiffsführers den Wasserskiläufer und die von diesem zu durchfahrende Strecke zu beobachten.

Als ziehendes Fahrzeug darf ein Wasserfahrzeug nur eingesetzt werden, wenn es

- ausreichenden Platz für den Beobachter bietet, um in sicherer Position mit dem Rücken zum Schiffsführer zu sitzen
- über ausreichenden Platz oder Einrichtungen verfügt, um im Notfall einen Wasserskiläufer bergen zu können.

Mit Erlaubnis der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt darf

1. das Wasserskilaufen von mehreren Personen an einer oder mehreren seitlich am Fahrzeug fest angebrachten Stangen oder sonstigen Vorrichtungen,
2. das Drachen- oder Fallschirmfliegen

betrieben werden.

Wasserflächen für Wasserskilaufen

Binnenschifffahrts-straße km-Begrenzung	Lage o = oberhalb u = unterhalb	Bemerkungen
Weser		
38,20–39,80	Raum Wahmbeck	Nur vom 1. 6. bis 30. 9.
85,60–87,00	Zwischen Stahle und Heinsen	Nur samstags, sonntags und an gesetzl. Feiertagen von 10:00 bis 17:00 Uhr
112,10–114,10	Raum Kemnade	Täglich von 9:00 bis 20:00 Uhr
158,50–160,00	o = Rinteln	Nur vom 1. 6. bis 30. 9.; nur samstags, sonntags und an gesetzl. Feiertagen von 10:00 bis 17:00 Uhr; mittwochs und freitags unterhalb km 159,00 von 18:00 bis 21:00 Uhr; längstens bis Sonnen-untergang
178,00–181,00	o = Vlotho (Höhe Fami-lienfreizeitplatz Borlefzen)	
185,0–188,00	Höhe Autobahnbrücke Bad Oeynhausen	
209,00–213,50	Zwischen Minden und Pe-tershagen („Heisterholz“)	
216,00–218,00	Unterer Wehrarm Petershagen	10:00 bis 18:00 Uhr; vom 1. 6. bis 30. 9. für Schwer-behinderte auch 18:00 bis 20:00 Uhr

Binnenschifffahrts-straße km-Begrenzung	Lage o = oberhalb u = unterhalb	Bemerkungen
284,00–285,83	Unterer Wehrarm Drakenburg	
327,80–329,10	Oberer Wehrarm Intschede	Nur vom 1. 5. bis 30. 9. und nur – freitags und sonntags – an gesetzl. Feiertagen der Länder NI[1] und HB[2] – Innerhalb der gesetzl. Schulferien der Länder NI[1] und HB[2] jeweils von Sonnenuntergang und im Abstand von 30 m gegenüber dem Ufer
357,21–360,57	u = Eisenbahnbrücke Dreye	In den Monaten April bis Oktober, montags bis freitags jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang
Werra		
66,90–68,20	o = Straßenbrücke Witzenhausen	Kann zzt. nicht genutzt werden.
82,26–83,45	Stauhaltung Kraftwerk „Letzter Heller“	
Fulda		
74,50–75,40	Fuldabrück OT Bergshausen	Nur vom 1. 6. bis 31. 10.; montags bis freitags von 8:00 bis 13:00 und 16:00 bis 20:00 Uhr sonn- und feiertags von 8:00 bis 13:00 Uhr

[1] Niedersachsen
[2] Bremen

Binnenschifffahrts-straße km-Begrenzung	Lage o = oberhalb u = unterhalb	Bemerkungen
87,00–88,00	o = Staufenberg-Spieckers-hausen	Nur vom 1. 6. bis 31. 10.; montags bis freitags von 8:00 bis 13:00 und 15:00 bis 20:00 Uhr samstags, sonn- und feier-tags von 8:00 bis 13:00 Uhr
Aller		
24,65–25,45	Zwischen Hornborstel und Bannetze	Nur vom 1. 6. bis 30. 9.; freitags bis sonntags und an gesetzl. Feiertagen von 10:00 bis 17:00 Uhr
78,30–80,30	Höhe Frankenfeld	
Leine		
21,00–22,30	u = Mündung der Ihme	Vom 1. 4. bis 31. 10. täg-lich von 9:00 bis 13:00 und 15:00 bis 20:00 Uhr; längstens bis Sonnen-untergang

3 Allgemeine Sicherheitsregeln an Bord

Vorbeugen ist besser …

Voraussicht und Vorbeugen sind die Grundlagen für die Sicherheit an Bord, gleichgültig, ob es sich um Kanus, Schlauch-, Ruder-, Motor- oder Segelboote, Surfer oder seegehende Yachten handelt. Da er die Verantwortung für die Sicherheit des Bootes und der Besatzung hat, beachtet ein gewissenhafter Schiffsführer deshalb folgende Regeln:

Kinder an Bord

- Für alle Kinder gilt grundsätzlich: ohnmachtssichere Rettungswesten auf und außerhalb des Bootes (am Wasser) tragen
- Kleine Kinder sollten mit einer Sicherheitsleine im Boot so festgebunden sein, dass sie zwar Bewegungsfreiheit haben, aber nicht über Bord fallen können
- Kinder bei Segel-, An- und Ablegemanövern und allen Arbeiten mit Segeln an Deck in geschützte Ecken setzen oder in besonders gefahrvollen Situationen unter Deck bringen
- An Bord immer Schuhe mit rutschfester Sohle tragen
- Die Anzahl der Kinder sollte nicht größer als die Anzahl der Erwachsenen an Bord sein.

Ausrüstung der Fahrzeuge

Folgende Sicherheitsausrüstung wird je nach Fahrzeugart empfohlen, z. B.

- ohnmachtssichere Rettungswesten nach DIN EN ISO12402-4
- Anker mit langer Leine (Regel: Schiffslänge x 3, mindestens 20 m)
- Leinen zum Festmachen
- Bootshaken
- Paddel
- Riemen

- Fender
- Tragbarer Feuerlöscher der Brandklasse ABC, entsprechend DIN 14406, amtlich geprüft, gebrauchsfertig und leicht erreichbar montiert
- Erste-Hilfe-Ausrüstung
- Schöpfgefäß oder eine von Hand bedienbare Bilge-Pumpe
- Rote Flagge zur Kennzeichnung der Manövrierunfähigkeit
- Handlampen, davon eine besonders lichtstark, die auch zum Geben von Notsignalen geeignet ist, spritzwassergeschützt, mit Reserve-Batterien und Birnen
- Aktiver und passiver Radar-Reflektor
- Absperrventile an allen Kraftstofftanks
- Zugelassene UKW-Sprechfunkanlage
- Empfängergerät für Wetterberichte
- Rettungsring oder ein Schwimmkissen mit umlaufender Greifleine
- Schwimmfähige Rettungsleine von mind. 16 m Länge
- Entsprechendes Werkzeug
- Ersatzteile
- Reservekanister
- Nebelhorn

Rettungswesten – worauf sollte ich beim Kauf achten?

- Die Weste muss eine ohnmachtssichere Wasserlage bewirken.
- Nur Rettungswesten mit CE-Kennzeichen kaufen.
- Zusätzlich zum CE-Kennzeichen kann die Weste eine GS-Prüfnummer tragen.
- Die Einsatzbereitschaft selbstaufblasbarer Rettungswesten sollte regelmäßig überprüft werden; Wartungsintervalle beachten (alle 2 Jahre).
- Die Rettungsweste sollte mit Reflexstoffen ausgerüstet sein, um das Auffinden von über Bord gegangenen Personen bei Dunkelheit zu erleichtern.
- Auf die richtige Größe und auf ausreichenden Auftrieb beim Kauf achten.

4 Befähigungsnachweise

Sportbootführerschein

Aufgrund der seit Oktober 2012 und Mai 2017 geltenden Neuregelungen dürfen Personen ab 16 Jahren Sportboote bis zu einer Länge von 20 m auf allen Binnenschifffahrtsstraßen des Bundesführerscheinfrei führen, sofern die Nutzleistung der Antriebsmaschine nicht mehr als **11,03 kW (15 PS**) beträgt und keine gewerbsmäßige Nutzung stattfindet. (Hinweis: Diese Neuregelungen finden auf dem Rhein keine Anwendung; dort gelten weiterhin die 5-PS-Grenze sowie die Längenbegrenzung von 15 m!)

Bei einer Maschinenleistung von mehr als 11,03 kW ist der amtliche Sportbootführerschein für den Geltungsbereich Binnenschifffahrtsstraßen erforderlich. Er wird nach erfolgreichem Ablegen der Prüfung von den Prüfungsausschüssen des Deutschen Segler-Verbandes e. V. und des Deutschen Motoryachtverbandes e. V. ausgestellt (Anschriften in Abschnitt 9).

Führerscheine, die nach älterem Recht ausgestellt wurden, besitzen weiterhin ihre Gültigkeit. Ein Umtausch in den amtlichen Sportbootführerschein ist nicht erforderlich, wird jedoch empfohlen, z. B. wenn Sie ein Sportboot im europäischen Ausland führen wollen.

Sportschifferzeugnis

Wer ein Sportboot mit einer Länge von mehr als 20 m (bis einschl. 25 m) führen will, benötigt eine Fahrerlaubnis der Klasse E – Sportschifferzeugnis – nach der Binnenschifferpatentverordnung. Das Sportschifferzeugnis kann nach Ablegen einer Prüfung von allen Standorten der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt ausgestellt werden. Es gilt jedoch nicht auf dem Rhein und nicht auf den sogenannten streckenkundepflichtigen Wasserstraßen (z. B. Elbe, Oberweser).

UKW-Sprechfunkzeugnis für den Binnenschifffahrtsfunk (UBI)

Es wird benötigt, um am Sprechfunk auf Binnenwasserstraßen teilnehmen zu können und ist ein international gültiges Funkzeugnis (Nachfolger des UKW-Sprechfunkzeugnisses). Weitere Informationen finden Sie im „Handbuch Binnenschifffahrtsfunk“ (Hrsg.: Fachstelle Verkehrstechnik der WSV – FVT – in Koblenz).

5 Bootsanlagen und Schleusen

Sportboote haben die vorhandenen Bootsschleusen oder Bootsumsetzanlagen zu benutzen, soweit es ihre Abmessungen erlauben. Ist dies nicht möglich, dürfen sie die Schleusen für die Großschifffahrt benutzen. Hier ist in jedem Falle auf diese Fahrzeuge zu achten, damit jegliche Beeinträchtigung vermieden wird. Diese Schleusungen sind grundsätzlich rechtzeitig bei der Schleusenbetriebsstelle anzumelden.

In den Schleusenkammern haben sich die Fahrzeuge innerhalb der markierten Flächen aufzuhalten. Die Fahrzeuge müssen während der Füllung und der Entleerung der Kammer befestigt sein. Die Befestigungsmittel sind entsprechend zu bedienen.

Bei der Belegung der Schleusenkammer ist möglichst die der Schleusenbetriebsstelle abgewand-

Schleuse Sülfeld

te Seite zu benutzen, damit Sichtkontakt zur Schleusenbetriebsstelle besteht.

Bei der gemeinsamen Schleusung von Kleinfahrzeugen mit anderen Fahrzeugen dürfen Kleinfahrzeuge erst nach den anderen Fahrzeugen in die Schleuse einfahren (BinSchStrO § 6.29 Nr. 7, zweiter Absatz).

Die Schleusung von Kleinfahrzeugen erfolgt nur in Gruppen oder zusammen mit anderen Fahrzeugen.

Kleinfahrzeuge sind nicht berechtigt, eine besondere Schleusung zu verlangen. Findet keine Schleusung für die Großschiffe statt, so werden Kleinfahrzeuge zu jeder geraden Stunde zu Tal und zu jeder ungeraden Stunde zu Berg geschleust, wenn sie zur Schleusung geeignet sind.

Im Unterwasser der Bootsschleusen ist mit ständigen Veränderungen der Gewässersohle durch Ablagerungen zu rechnen. Bei höherer Wasserführung sind die Bootsschleusen teilweise nicht benutzbar.

In Anbetracht der vielen Einzelregelungen an den verschiedenen Schleusen sind die dort geltenden Regelungen rechtzeitig im Voraus beim zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt einzuholen.

Das Schleusen von motorisierten Wassersportgeräten wie Wassermotorräder, Jet-Ski, Water-Boat u. ä. ist aus Sicherheitsgründen in den Schiffsschleusen und den Bootsschleusen untersagt.

6 Erreichbarkeit der Schleusen und Schleusenbetriebszeiten

Schleuse	Straße	PLZ	Ort	km	Funk-kanal	Telefon/Telefax
Mittellandkanal						
Anderten	An der Schleuse	30559	Hannover	174,24	18	0511-95085-2230/2231 0511-95085-2241
Sülfeld	Schleusen-siedlung Haus 1	38442	Wolfs-burg	236,90	20	05362-96112-150
Stichkanal nach Osnabrück						
Hollage	Schleusen-weg 5	49134	Wallen-horst	7,24	78	05407-818672-180
Haste	Schleusen-weg 51	49090	Osna-brück	12,69	78	0541-818672-190
Verbindungskanal Nord zur Weser						
Schacht-schleuse	Bauhof-straße	32425	Minden	0,50	22	0571-6458-1725
Verbindungskanal Süd zur Weser						
Obere Schleuse	Windmüh-lenstraße	32423	Minden	0,21	25	0571-6458-1723
Untere Schleuse	Friedr.-Wilh.-Str. 3	32423	Minden	0,21	23	0571-6458-1722
Stichkanal Linden						
Hafen-schleuse Linden	Sichel-straße 17	30453	Hannover	9,75	82	0511-95085-2230/2231 0511-95085-2241
Stichkanal Hildesheim						
Bolzum	An der Schleuse	31319	Sehnde	0,58	78	0511-95085-2231
Stichkanal Salzgitter						
Wedtlen-stedt	Schleusen-büro	38159	Vechelde	4,56	79	0531-86603-2350/2358

Schleuse	Straße	PLZ	Ort	km	Funk-kanal	Telefon/Telefax
Üfingen	An der Schleuse	38239	Salzgitter	10,69	79	0531-86603-2350/2358
Elbe-Seitenkanal						
Uelzen		29559	Wrestedt	60,60	65	05802-98760-2650 05802-98760-2577
Lüneburg (SHW)	Am Unteren Vorhafen	21379	Scharne-beck	106,20	64	04136-9126-2850 04136-9126-2877
Weser						
Hameln	Rosen-busch 4	31785	Hameln	134,81	20	05151-63600
Peters-hagen Schleu-senkanal	An der Schleuse	32469	Wind-heim	7,0	20	0571-6458-1725
Schlüs-selburg Schleu-senkanal	Brücken-kamp	32469	Schlüssel-burg	2,8	18	0571-6458-1724
Landes-bergen Schleu-senkanal	An der Schleuse	31628	Landes-bergen	1,5	27	0571-6458-1722
Draken-burg Schleu-senkanal	An der Schleuse	31609	Sebben-hausen	3,2	62	0571-6458-1722

Schleuse	Straße	PLZ	Ort	km	Funk-kanal	Telefon/Telefax
Dör-verden Schleu-senkanal	Schleusen-weg	27313	Dör-verden	2,0	61	04234-1358 04231-970795-2331
Lang-wedel Schleu-senkanal	Schleusen-straße 11	27299	Lang-wedel	5,6	60	0571-6458-1723
Fulda						
Schleuse Kassel	seit 01.11.2016 bis auf weiteres außer Betrieb – Bootsumtrage					
Schleuse Hann. Münden	Tanzwer-derstraße 3	34346	Hann. Münden	108,25		05541-12807
Aller						
Schleuse Oldau	Schleusen-straße 9	29313	Oldau	14,7		05143-2074
Schleuse Bahn-netze	An der Schleuse 1	29308	Bahn-netze	26,7		0163-6898849
Schleuse Markle-n-dorf	Allerweg 27	29960	Buchholz/ Markle-n-dorf	38,8		0163-6898849
Schleuse Hadems-torf	Schleuse Nr. 44	29693	Hadems-torf	49,7		0163-6898849

Schleusenbetriebszeiten

Mittelweser

Erreichbarkeit der Schleusen über Nautischen Informationsfunk und Telefon

Schleusen	Montag bis Freitag	Samstage	Sonn- und Feiertage	Anmerkung*
Petershagen Schlüsselburg Landesbergen Drakenburg Dörverden Langwedel	06:00– 22:00 Uhr	06:00– 22:00 Uhr	08:00– 16:00 Uhr	1.
Bremer Weserschleuse	05:00– 22:00 Uhr	05:00– 22:00 Uhr	08:00– 16:00 Uhr	2.
Kleinschiff-fahrtsschleuse Bremen	Während der Sommersaison 00:00–24:00 Uhr*) (siehe aktuelle Bekanntmachung)	Während der Sommersaison 00:00–24:00 Uhr*) (siehe aktuelle Bekanntmachung)	Während der Sommersaison 00:00–24:00 Uhr**) (siehe aktuelle Bekanntmachung)	3., 4.

* Die Anmerkungen finden Sie auf Seite 87.

Aller (Al)

Erreichbarkeit der Schleusen über Nautischen Informationsfunk und Telefon

Schleusen	Montag, Freitag, Samstag	Dienstag, Donnerstag, Sonntag	Mittwoch	Anmerkung
Marklendorf und Hademstorf	09:00–12:00 Uhr 12:45–17:00 Uhr	09:00–12:00 Uhr 12:45–13:30 Uhr 14:30–16:15 Uhr	09:00–12:00 Uhr 12:45–13:30 Uhr 14:30–17:00 Uhr	*)
Oldau	07:00–20:00 Uhr	07:00–13:45 Uhr 15:00–17:00 Uhr 18:15–20:00 Uhr	07:00–13:45 Uhr 16:00–20:00 Uhr	
Bannetze	Montag bis Sonntag 07:00–20:00 Uhr			

*) Betriebszeiten April–Oktober; Beginn- und Endtag werden jährlich neu festgesetzt; diese sind in ELWIS hinterlegt bzw. telefonisch zu erfragen.

Die Schleusungen werden nach telefonischer Vereinbarung innerhalb der genannten Betriebszeiten durchgeführt.

Die Schleusen Oldau und Bannetze sind auf Selbstbedienung umgerüstet und können zu den o. g. Zeiten benutzt werden.

Elbe-Seitenkanal (ESK)

Erreichbarkeit der Schleusen über Nautischen Informationsfunk und Telefon

Schleusen	Montag bis Freitag	Samstage	Sonn- und Feiertage	Anmerkung
Uelzen und Lüneburg	durchgängig vom 2. 1., 06:00 Uhr bis 24. 12., 12:00 Uhr durchgängig vom 27. 12., 06:00 Uhr bis 31. 12., 12:00 Uhr			*)

*) Außerhalb dieser Zeiten herrscht Betriebsruhe

Fulda und Oberweser (Sommerhalbjahr April–Oktober)

Schleusen	Montag bis Freitag	Samstage	Sonn- und Feiertage	Anmerkung
Weserschleuse Hameln	07:00–18:00 Uhr	07:00–18:00 Uhr	08:00–16:00 Uhr	Feiertage siehe 1–3
Schleusen	**Montag bis Donnerstag**	**Freitag bis Samstag**	**Sonn- und Feiertage**	**Anmerkung**
Fuldaschleuse Kassel				seit 1. 11. 2016 bis auf weiteres außer Betrieb – Bootsumtrage
Fuldaschleusen Wahnhausen, Wilhelmshausen, Bonaforth	08:00–20:00 Uhr	08:00–20:00 Uhr	08:00–20:00 Uhr	Mitte April bis 31. 10.
Fuldaschleuse Hann. Münden	09:00–18:00 Uhr	09:00–18:00 Uhr	09:00–18:00 Uhr	Montag bis 16:30 Uhr Feiertage siehe 4.

1. Ostersonntag und Pfingstsonntag kein Betrieb
2. Karfreitag, Ostermontag, Christi Himmelfahrt, Pfingsmontag und Tag der Deutschen Einheit: Betriebszeit von 08:00–11:00 Uhr
3. Tag der Arbeit, Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt und Reformationstag: Betriebszeit des jeweiligen Wochenfeiertages
4. an Feiertagen gilt die Betriebszeit des jeweiligen Wochentages

Am 25. und 26. Dezember, am 1. Januar, am 1. Mai sowie am Oster- und Pfingstsonntag ruht der Schleusenbetrieb an der Schleuse Hameln.

Die genauen Daten für Beginn und Ende der Sommer- und Winterbetriebszeiten erhalten Sie im **Schifffahrtsbüro des WSA Hann. Münden.**

Fulda und Oberweser (Winterhalbjahr November–März)

Schleusen	Montag bis Freitag	Samstage	Sonn- und Feiertage	Anmerkung
Weserschleuse Hameln	07:00–17:30 Uhr	07:00–17:30 Uhr	1. 6.–31. 10. 08:00–16:00 Uhr sonst 08:00–11:00 Uhr	Feiertage siehe 1.–2.
Fuldaschleuse Kassel				seit 1. 11. 2016 bis auf weiteres außer Betrieb – Bootsumtrage
Fuldaschleusen Wahnhausen, Wilhelmshausen, Bonaforth	Betriebsruhe	Betriebsruhe	Betriebsruhe	Bootsumtrage
Fuldaschleuse Hann. Münden	Betriebsruhe	Betriebsruhe	Betriebsruhe	Bootsumtrage

1. Allerheiligen, Heiligabend, 1. und 2. Weihnachtstag, Silvester und Neujahrstag: Kein Betrieb
2. Buß- und Bettag und an Heilige Drei Könige: Betriebszeit von 08:00–11:00 Uhr

Mittellandkanal (MLK) mit Stich- und Verbindungskanälen

Erreichbarkeit der Schleusen über Nautischen Informationsfunk und Telefon

Wasserstraße	Mittellandkanal		
Schleuse	**Anderten**	**Sülfeld**	**Hohenwarthe**
Montag	00:00–24:00 Uhr (am 2. 1. und am 27. 12. ab 06:00 Uhr)	00:00–24:00 Uhr (am 2. 1. und am 27.12. ab 06:00 Uhr)	06:00–22:00 Uhr
Dienstag			
Mittwoch			
Donnerstag			
Freitag			
Samstag			
Sonntag			07:00–19:00 Uhr
Neujahr	Betriebsruhe	Betriebsruhe	Betriebsruhe
24. Dezember	00:00–12:00 Uhr	00:00–12:00 Uhr	07:00–13:00 Uhr
1. Weihnachtstag	Betriebsruhe	Betriebsruhe	Betriebsruhe
2. Weihnachtstag	Betriebsruhe	Betriebsruhe	Betriebsruhe
31. Dezember	00:00–12:00 Uhr	00:00–12:00 Uhr	07:00–13:00 Uhr

Wasserstraße	Verbindungskanal Nord-MLK zur Weser	Verbindungskanal Süd-MLK zur Weser		Stichkanal nach Osnabrück[1])
Schleuse	**Schachtschleuse Minden**	**Obere Schleuse Minden**	**Untere Schleuse Minden**	**Schleuse Hollage Schleuse Haste**
Montag	06:00–22:00 Uhr	06:00–22:00 Uhr	06:00–22:00 Uhr	Mo.–Fr. 06:00–21:00 Uhr
Dienstag				
Mittwoch				
Donnerstag				
Freitag				
Samstag				08:00–13:00 Uhr
Sonntag	08:00–16:00 Uhr	08:00–16:00 Uhr	08:00–16:00 Uhr	Betriebsruhe
Neujahr	Betriebsruhe	Betriebsruhe	Betriebsruhe	Betriebsruhe
Karfreitag	08:00–16:00 Uhr	Betriebsruhe	Betriebsruhe	Betriebsruhe
Ostersamstag	06:00–22:00 Uhr	06:00–22:00 Uhr	06:00–22:00 Uhr	06:00–13:00 Uhr
Ostersonntag	Betriebsruhe	Betriebsruhe	Betriebsruhe	Betriebsruhe
Ostermontag	08:00–16:00 Uhr	Betriebsruhe	Betriebsruhe	Betriebsruhe
1. Mai	Betriebsruhe	Betriebsruhe	Betriebsruhe	Betriebsruhe
Christi Himmelfahrt	08:00–16:00 Uhr	Betriebsruhe	Betriebsruhe	Betriebsruhe
Pfingstsamstag	06:00–22:00 Uhr	06:00–22:00 Uhr	06:00–22:00 Uhr	06:00–13:00 Uhr
Pfingstsonntag	Betriebsruhe	Betriebsruhe	Betriebsruhe	Betriebsruhe

Wasserstraße	Verbindungskanal Nord-MLK zur Weser	Verbindungskanal Süd-MLK zur Weser		Stichkanal nach Osnabrück[1])
Schleuse	**Schachtschleuse Minden**	**Obere Schleuse Minden**	**Untere Schleuse Minden**	**Schleuse Hollage Schleuse Haste**
Pfingstmontag	08:00–16:00 Uhr	Betriebsruhe	Betriebsruhe	Betriebsruhe
Fronleichnam (Feiertag NRW)	06:00–22:00 Uhr	06:00–22:00 Uhr	06:00–22:00 Uhr	06:00–20:00 Uhr
3. Oktober	08:00–16:00 Uhr	Betriebsruhe	Betriebsruhe	Betriebsruhe
Allerheiligen (Feiertag NRW)	Mo. bis Sa. 06:00–22:00 Uhr So. 08:00–16:00 Uhr	Betriebsruhe	Mo. bis Sa. 06:00–22:00 Uhr So. Betriebsruhe	Mo.–Fr. 06:00–21:00 Uhr Sa. 08:00–13:00 Uhr So. Betriebsruhe
24. Dezember	06:00–14:00 Uhr	06:00–14:00 Uhr	06:00–14:00 Uhr	Betriebsruhe
1. Weihnachtstag	Betriebsruhe	Betriebsruhe	Betriebsruhe	Betriebsruhe
2. Weihnachtstag	Betriebsruhe	Betriebsruhe	Betriebsruhe	Betriebsruhe
31. Dezember	06:00–14:00 Uhr	06:00–14:00 Uhr	06:00–14:00 Uhr	Betriebsruhe

Wasser-straße	Stichkanal Linden		Stichkanal Hildesheim	Stichkanal Salzgitter
Schleuse	**Hafenschleuse Linden**	**Leineabstiegs-schleuse**	**Bolzum**	**Wedtlen-stedt und Üfingen**
Montag	06:00–22:00 Uhr	Schleusungen erfolgen nur nach vorheriger An-meldung beim ABz Lohnde Tel.: 05137 82529-2120 Mo.–Fr. 06:00–19:00 Uhr Sa. 06:00–12:00 Uhr	06:00–22:00 Uhr	06:00–22:00 Uhr
Dienstag				
Mittwoch				
Donnerstag				
Freitag				
Samstag	06:00–16:00 Uhr		06:00–16:00 Uhr	
Sonntag	Betriebsruhe		08:00–16:00 Uhr	08:00–16:00 Uhr
Neujahr	Betriebsruhe		Betriebsruhe	Betriebsruhe
Karfreitag	Betriebsruhe		Betriebsruhe	08:00–16:00 Uhr
Oster-samstag	06:00–16:00 Uhr		06:00–22:00 Uhr	06:00–22:00 Uhr
Oster-sonntag	Betriebsruhe		Betriebsruhe	08:00–16:00 Uhr
Ostermontag	Betriebsruhe		Betriebsruhe	08:00–16:00 Uhr
1. Mai	Betriebsruhe		Betriebsruhe	08:00–16:00 Uhr
Christi Himmelfahrt	Betriebsruhe		Betriebsruhe	08:00–16:00 Uhr
Pfingst-samstag	06:00–16:00 Uhr		06:00–22:00 Uhr	06:00–22:00 Uhr

Wasser-straße	Stichkanal Linden		Stichkanal Hildesheim	Stichkanal Salzgitter
Schleuse	**Hafenschleuse Linden**	**Leineabstiegs-schleuse**	**Bolzum**	**Wedtlen-stedt und Üfingen**
Pfingst-sonntag	Betriebsruhe		Betriebsruhe	08:00–16:00 Uhr
Pfingst-montag	Betriebsruhe		Betriebsruhe	08:00–16:00 Uhr
3. Oktober	Betriebsruhe		Betriebsruhe	08:00–16:00 Uhr
24. Dezem-ber	06:00–12:00 Uhr*		06:00–12:00 Uhr*	06:00–12:00 Uhr
1. Weih-nachtstag	Betriebsruhe		Betriebsruhe	Betriebsruhe
2. Weih-nachtstag	Betriebsruhe		Betriebsruhe	Betriebsruhe
31. Dezem-ber	06:00–12:00 Uhr*		06:00–12:00 Uhr*	06:00–12:00 Uhr

* wenn diese Tage auf einen Werktag fallen

Die Hafenschleuse Linden wird von der Fernbedienzentrale Hannover (Schleuse Anderten) fernbedient. Sie ist unter der Telefon-Nr. 0511 95085-2230 zu erreichen.

Anmerkung zu den Schleusenbetriebszeiten auf der Weser

1. Ruhezeiten am Neujahrstag, Oster- und Pfingstsonntag, 1. Mai und an beiden Weihnachtsfeiertagen.
   Schleusungen an Fronleichnam von 06:00–22:00 Uhr, an Allerheiligen, wenn dieser Tag auf einen Werktag fällt, von 06:00–22:00 Uhr.
   Schleusungen am 24. 12. und 31. 12. von 06:00–14:00 Uhr, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen.
   Schleusungen am Ostersamstag von 06:00–22:00 Uhr
   Schleusungen am Pfingstsamstag von 06:00– 22:00 Uhr

2. Ruhezeiten am Neujahrstag, Oster- und Pfingstsonntag, 1. Mai und an beiden Weihnachtsfeiertagen.
   Schleusungen an Fronleichnam von 05:00–22:00 Uhr, an Allerheiligen, wenn dieser Tag auf einen Werktag fällt, von 05:00–22:00 Uhr.
   Schleusungen am 24. 12. und 31. 12. von 06:00–14:00 Uhr
   Schleusungen am Ostersamstag von 05:00 –22:00 Uhr
   Schleusungen am Pfingstsamstag von 05:00–22:00 Uhr

3. Nur in der Zeit von 05:00–22:00 Uhr kann bei Störungen Servicepersonal unter der Rufnummer 0421 8304-428 oder an der Rufsäule vor Ort angefordert werden. Die Verkehrszentrale Bremen ist in Notfällen über die Rufsäulen durchgehend erreichbar.

4. Nur in der Zeit von 08:00–16:00 Uhr kann bei Störungen Servicepersonal an der Rufsäule vor Ort angefordert werden. Die Verkehrszentrale Bremen ist in Notfällen über die Rufsäulen durchgehend erreichbar.

7 Flöße

Die Wasserstraßen Werra, Fulda, Oberweser sowie Aller und Leine dürfen mit besonderen Auflagen auch von Flößen befahren werden. Ausnahmen sind die Kanäle, auf denen keine Floßfahrten genehmigt werden.

Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Hann. Münden hat dazu ein Merkblatt herausgegeben.
Das Merkblatt kann bei allen Wassertraßen- und Schifffahrtsämtern, der Wasserschutzpolizei und bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt in Hannover angefordert werden.

Die Adressen finden Sie im hinteren Teil dieser Broschüre.

8 Nautischer Informationsfunk (NIF) und Elektronisches Wasserstraßen Informationssystem (ELWIS)

Nach wie vor hat der Schiffsführer (Bootsführer) die Möglichkeit, sich mit Hilfe des Nautischen Informationsfunks **(NIF)** über

- Ereignisse
- Verkehrsregelungen
- Havarien
- Schleusensperrungen

vertraut zu machen.

Die dafür notwendigen UKW-Sprechfunkkanäle sind im Handbuch für den Binnenschifffahrtsfunk enthalten.

Weiterhin kann sich auch jeder Schiffsführer (Bootsführer) vor Fahrtantritt über die Bedingungen und Verhältnisse auf den Wasserstraßen mit Hilfe von dem Elektronischen Wasserstraßen Informationssystem **(ELWIS)** informieren. um die erforderlichen Reiseinformationen schnell und aktuell in Erfahrung zu bringen.

Die Internetseite hierfür lautet: www.elwis.de.

Die Internetseite beinhaltet u. a. folgende Themen:

- Informationen für die Binnenschifffahrt
- Informationen für die Seeschifffahrt
- Gewässerkundliche Informationen
- Schifffahrtsrecht/Schiffszulassungen, Patente
- Daten und Fakten der Binnenwasserstraßen
- Freizeitschifffahrt
- Adressen und Sonstiges

9 Kontakt und weitere Informationen

Generaldirektion
Wasserstraßen und Schifffahrt
Am Propsthof 51
53121 Bonn

Tel.: +49 228 42968-0
Web: www.gdws.wsv.bund.de
Mail: gdws@wsv.bund.de

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt
Elbe
Moritzburger Straße 1
01127 Dresden

Dornhorster Weg 52
21481 Lauenburg

Fürstenwallstraße 19/20
39104 Magdeburg

Tel.: +49 351 8432-50
Web: www.wsa-elbe.wsv.de
Mail: wsa-elbe@wsv.bund.de

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt
Spree-Havel
Mehringdamm 129
10965 Berlin

Brielower Landstraße 1
14772 Brandenburg a. d. Havel

Tel.: +49 30 69532-0
Web: www.wsa-spree-havel.wsv.de
Mail: wsa-spree-havel@wsv.bund.de

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt
Spree-Havel
Mehringdamm 129
10965 Berlin

Brielower Landstraße 1
14772 Brandenburg a. d. Havel

Tel.: +49 30 69532-0
Web: www.wsa-spree-havel.wsv.de
Mail: wsa-spree-havel@wsv.bund.de

Dienststellen der Wasserschutzpolizei

Wasserschutzpolizeiinspektion
Friedhofsweg 30
26121 Oldenburg
Gesch.-Stelle 0441 790-7803
Telefax 04421790-7850
Vermittlung 0441 790-9
poststelle@wspi.polizei.niedersachsen.de

Polizeidirektion Hannover
Zentraler Verkehrsdienst Wasserschutzpolizeistation Hannover
Vahrenwalder Str. 212
30165 Hannover
Telefon 0511109-1945
Telefax 0511 109-1950
Vermittlung 0511109-0

Wasserschutzpolizeistation Scharnebeck
Hülsenberg 12a
21379 Scharnebeck
Telefon 04136 91239-58
Telefax 0413191239-50
poststelle@wspst-scharnebeck.polizei.niedersachsen.de

Wasserschutzpolizeirevier Land Sachsen-Anhalt
Markgrafenstraße 12
39114 Magdeburg
Telefon 0391546-2691
Telefax 0391 546-2522

Polizeipräsidium Duisburg
Direktion Wasserschutzpolizei
Düsseldorfer Straße 161–163
47053 Duisburg
Telefon 0203 280-0
Telefax 0203 280-1957 oder 3009

Wasserschutzpolizeistation Nienburg
Brückenstraße 8
31582 Nienburg
Telefon 05021 96899-15
Telefax 05021 96899-50
Vermittlung 05021 9778-0
wsp@pi-nbg.polizei.niedersachsen.de

Hessisches Bereitschaftspolizeipräsidium
Wasserschutzpolizeiabteilung
Wiesbadener Straße 99
55252 Mainz-Kastel
Telefon 06134 602-3008
Telefax 06134 602-3009

Hessisches Bereitschaftspolizeipräsidium
Wasserschutzpolizeiabteilung
Wasserschutzpolizeiposten Kassel
Am Hafen 15 (Hafen Kassel,
Fulda-km 82,170),
34125 Kassel
Telefon 0561 2076944
Telefax 0561 2076945
hebp-wsp-kassel@polizei.hessen.de

Hessisches Bereitschaftspolizeipräsidium
Wasserschutzpolizeiabteilung
Wasserschutzpolizeiposten Waldeck
Ederseerandstraße 6
34513 Waldeck-West
Telefon 05623 5437
Telefax 05623 5445
hebp-wsp-waldeck@polizei.hessen.de

Verbände

Deutscher Ruderverband e. V.
Ferndinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10
30169 Hannover
Telefon 0511 98094-0
Telefax 0511 98094-25

Deutscher Segler-Verband e. V.
Gründgensstraße 18
22309 Hamburg
Telefon 040 632009-0
Telefax 040 632009-28

Deutscher Motoryachtverband e. V.
Geschäftsstelle
Vinckeufer 12–14
47119 Duisburg
Telefon 0203 80958-0
Telefax 0203 80958-58

Deutscher Kanu-Verband e. V.
Bertaallee 8
47055 Duisburg
Telefon 0203 99750-0
Telefax 0203 99759-60

ADAC
Sportschifffahrt
Hansastraße 19
80686 München
Telefon Zentrale 089 7676-0
Telefon 089 7676-6699
Telefax 089 7676-2500

Höchstgeschwindigkeiten für Sportfahrzeuge mit Maschinenantrieb auf Binnenschifffahrtsstraßen des Bundes im Bereich der GDWS - Hannover -

HAMBURG
BREMEN
NIEDERSACHEN
SACHSEN-
ANHALT
NORDRHEIN-
WESTFALEN
HESSEN
THÜRINGEN

Verden
Uelzen
Hannover
Minden
Osnabrück
Braunschweig
Helmstedt
Hameln
Bodenwerder
Hann.Münden

Aller
ESK
MLK
SKO
SKL
SKH
SKS
Weser
Werra
Fulda

200,00
135,00
110,00
10,00
0,00

Diemeltalsperre
Edertalsperre

Legende

km/h

- Berg 12/ Tal 18
- 12
- 15
- 35
- Bundeswasserstraßen ohne Angaben
- Landesgrenzen

Kartographie: Fachstelle Vermessungs- und Kartenwesen Mitte

Ausschnitt der Weser mit den Schleusenkanälen

Langwedel
Verden
Aller
Dörverden
Drakenburg
Weser
Landesbergen
Schlüsselburg
Petershagen
MLK
Minden

Bildnachweis

Alle Bildrechte liegen bei der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie

Generaldirektion
Wasserstraßen und Schifffahrt

Am Propsthof 51
53121 Bonn
gdws@wsv.bund.de
www.wsv.de

www.wsv.de www.elwis.de

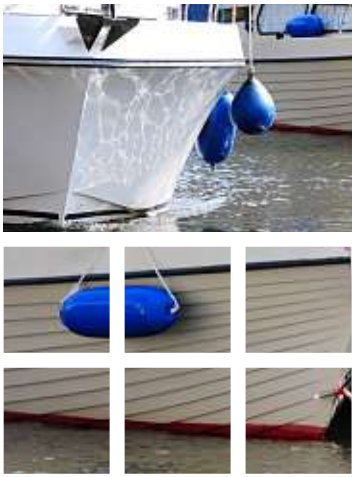

Bestellung von Druckerzeugnissen
info@wsv.bund.de

Stand: Oktober 2020

Satz und Druck
Bundesamt für Seeschifffahrt
und Hydrographie (BSH)

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes kostenlos herausgegeben. Sie darf nicht zur Wahlwerbung verwendet werden.